



KRIMINOLOGISCHES  
FORSCHUNGSINSTITUT  
NIEDERSACHSEN E.V.

Forschungsbericht Nr. 170

# Menschenfeindliche/diskriminierende Vorkommnisse im Fußballsport

Zur Praxis der Aburteilung gemeldeter Vorfälle  
durch die Sportgerichtsbarkeit des  
Hessischen Fußballverbandes

In Kooperation mit



Laura Treskow, Leon Knaack, Jody Heidel, Tillmann Bartsch

2025



**FORSCHUNGSBERICHT Nr. 170**

---

# **Menschenfeindliche/diskriminierende Vorkommnisse im Fußballsport**

**Zur Praxis der Aburteilung gemeldeter Vorfälle durch die  
Sportgerichtsbarkeit des Hessischen Fußballverbandes**

**Laura Treskow  
Leon Knaack  
Jody Heidel  
Tillmann Bartsch**

**2025**

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Hannover 2025

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Diese Publikation wurde vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. innerhalb des Projektes Menschenfeindliche/diskriminierende Handlungen im Fußballsport erstellt und ist unter <https://kfn.de/publikationen/kfn-forschungsberichte/> eingestellt.

**Projektlaufzeit:** 01.12.2023 – 30.04.2024

© Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., 2025  
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover  
Tel. +49 (0)511 34836-0  
E-Mail: [kfn@kfn.de](mailto:kfn@kfn.de), Internet: [www.kfn.de](http://www.kfn.de)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern wie CD-ROM etc. nur nach schriftlicher Zustimmung des Rechteinhabers.

# Inhalt

Tabellenverzeichnis.....	V
Abbildungsverzeichnis.....	VI
1 Hintergrund.....	8
2 Rechtlicher Rahmen.....	10
2.1 Der Diskriminierungsbegriff im Merkblatt für Schiedsrichter*innen des Deutschen Fußballbundes .....	10
2.2 Der Diskriminierungstatbestand des HFV – § 18 StO .....	11
2.3 Vergleich der Diskriminierungstatbestände der Deutschen Fußball-Landesverbände .....	13
2.3.1 Vergleich der Diskriminierungsmerkmale .....	13
2.3.2 Vergleich der Begehungsweisen und der Adressat*innen des diskriminierenden Verhaltens .....	17
2.3.3 Vergleich der möglichen Strafen gegen Spieler*innen .....	18
3 Forschungsstand .....	21
4 Leitende Forschungsfragen.....	22
5 Methodisches Vorgehen .....	23
5.1 Zur gewählten Forschungsmethode .....	23
5.2 Zum Vorgehen im Rahmen der Dokumentenanalyse .....	24
6 Ergebnisse .....	25
6.1 Phänomenologie.....	26
6.2 Spielbezogene Merkmale .....	28
6.3 Personenbezogene Merkmale – Beschuldigte und Geschädigte.....	31
6.4 Aburteilungspraxis der Sportgerichtsbarkeit im HFV.....	34
6.4.1 Überblick .....	34
6.4.2 Begründungen für die Nicht-Anwendung von § 18 StO.....	36
7 Limitationen .....	40
8 Diskussion .....	41
Literaturverzeichnis.....	45

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die in den Verbandsregelungen aufgeführten Diskriminierungsmerkmale.....	15
Tabelle 2:	Übersicht über die in den Verbandsregelungen aufgeführten Begehungsweisen und die Adressat*innen im Grundtatbestand .....	17
Tabelle 3:	Übersicht über die Strafen gegen Spieler*innen wegen Diskriminierung. ....	19
Tabelle 4:	Übersicht Verfahrenseingänge, Beschuldigte, Geschädigte und Aburteilung HFV-Sportgerichte in Verfahren mit Diskriminierungsbezug .....	34
Tabelle 5	Strafart und -maß bei Verurteilungen nach § 18 StO .....	35

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schiedsrichterliches Erkennen von Diskriminierungen und Rassismus, .....	26
Abbildung 2:	Verteilung der Diskriminierungsvorkommnisse auf Spielkategorien.....	29
Abbildung 3:	Verteilung der Meldungen von Diskriminierungen/menschenfeindlichen Vorkommnissen auf Ligen/Spielklassen .....	29
Abbildung 4:	Prozentuale Belastung nach Altersklasse.....	31
Abbildung 5:	Funktionen der Beschuldigten .....	32
Abbildung 6:	Funktionen der Geschädigten .....	33

## Vorbemerkung

Eine empirische Studie kann nicht ohne die Hilfe zahlreicher Personen und Institutionen durchgeführt werden. So war es auch im Fall dieser Forschungsarbeit. Herzlich danken wir dem Hessischen Fußballverband e. V. und dessen Präsidium, das die Studie mit Mitteln des vom Bundesministerium des Innern aufgelegten Bundesprogramms gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit im Sport ermöglicht hat.

Ebenso herzlich danken wir Thomas Geiß, Benjamin Koch, Thorsten Schenk und Tim Stehl, die uns vor Beginn und während des Projekts mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. Schließlich gilt unser besonderer Dank Angelika Ribler von der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V. Sie hat sich mit beeindruckendem Engagement für die Durchführung der Studie eingesetzt.

*Laura Treskow, Leon Knaack, Jody Heidel & Tillmann Bartsch*

# 1 Hintergrund

In den letzten Jahren ist sowohl auf staatlicher als auch auf Ebene der privatrechtlich verfassten Einrichtungen des organisierten (Fußball-)Sports das Bemühen zu erkennen, gegen menschenfeindliche/diskriminierende Handlungen mit höheren Strafen vorzugehen. Auf staatlicher Ebene kann man dies anhand mehrerer Änderungen der Kernregelung über die Strafzumessung in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ablesen. Explizit ist darin mittlerweile festgelegt, dass „rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele des Täters bei der Strafzumessung schärfend zu berücksichtigen sind.<sup>1</sup> Ähnlich verhält es sich der Sache nach im privatrechtlich organisierten Fußballsport: Zahlreiche deutsche Fußballverbände haben in den vergangenen Jahren ihre Strafordnungen (StO) dahingehend reformiert, dass sie spezifische, mit erheblichen Sanktionsandrohungen versehene Straftatbestände für Fälle von Menschenfeindlichkeit/Diskriminierung geschaffen oder bereits vorhandene Regelungen entsprechend novelliert haben.<sup>2</sup> Welche Wirkungen mit diesen Reformen erzielt wurden und wie die Praxis der (Straf-)Gerichtsbarkeit auf staatlicher und vereinsrechtlicher Ebene mit den Neuerungen umgeht, ist bislang kaum bekannt.

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, zumindest im Bereich des Fußballsports einen Überblick zu ermöglichen. Konkret wird in diesem Forschungsprojekt die Aburteilungspraxis durch die Sportgerichtsbarkeit des Hessischen Fußballverbandes (HFV) in den Blick genommen, mithin der Frage nachgegangen, ob und inwieweit von Schiedsrichter\*innen in Spielberichten gemeldete Fälle menschenfeindlicher Handlungen/Diskriminierungen durch die zuständigen Sportgerichte des HFV tatsächlich als Verhaltensweisen im Sinne des einschlägigen Diskriminierungstatbestandes (§ 18 Strafordnung des HFV – StO) bewertet und sanktioniert werden. Unter Rückgriff auf frühere Befunde von bspw. *Vester* (2018)<sup>3</sup> wird insoweit vermutet, dass die Sportgerichte sich mit der Anwendung des einschlägigen Diskriminierungsparagrafen schwertun, und zwar u.a. deshalb, weil diese Norm eine relativ hohe Mindeststrafe vorsieht, deren Verhängung für die davon betroffenen Amateurvereine/-spieler eine erhebliche Belastung darstellte. Sportgerichte, so die These, suchen daher jedenfalls partiell nach „Ausweichmöglichkeiten“, greifen bei der Aburteilung also auf andere Sanktionsnormen mit geringeren Strafraumen (bspw. die Norm über das „einfache“ unsportliche Verhalten, § 17 StO) zurück, um die Konsequenzen für beschuldigte Spieler\*innen oder Vereine gering(er) zu halten.

Träfe diese These zu, würde menschenfeindliches/diskriminierendes Verhalten im Verantwortungsbereich des HFV bislang noch nicht durchgängig in angemessener, d.h. in der vom Satzungs- bzw. Verordnungsgeber vorgesehenen, Weise geahndet. Die mit der einschlägigen Diskriminierungsregelung (§ 18

---

<sup>1</sup> § 46 Abs. 2 S. 2 StGB wurde zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ vom 26.07.2023, BGBl. I 2023, Nr. 203. Mit dieser Änderung wurden die „geschlechtsspezifischen und gegen die sexuelle Orientierung gerichteten“ Beweggründe in die strafrechtliche Kernregelung über die Strafzumessung aufgenommen. Die neue Regelung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB wird aktuell durch das KFN und Prof. Bernd-Dieter Meier (Universität Hannover) evaluiert, siehe dazu <https://kfn.de/forschungsprojekte/evaluierung-der-in-paragraf-46-abs-2-stgb-gesetzlich-benannten-strafzumessungsumstaende/> (letzter Abruf am 15.07.2024).

<sup>2</sup> Siehe hierzu ausführlicher: *Vester & Reif* (2022); sowie *Nolte* (2016).

<sup>3</sup> Ausführlicher zur Quantifizierung von Diskriminierungsvorkommnissen im Fußball: *Vester & Osnabrügge* (2018).



StO) ersichtlich auch intendierte spezial- und generalpräventive Abschreckungswirkung<sup>4</sup> könnte in der Folge nicht im gewünschten Umfang eintreten.

Das gegenständliche Forschungsprojekt nimmt daher die sportgerichtliche Aburteilungspraxis bei Diskriminierungsvorkommnissen im Verantwortungsbereich des HFV in den Blick. Zu diesem Zweck wurde eine quantitative Analyse verschiedener Dokumente durchgeführt. Analysiert wurden Schiedsrichter\*innensonderberichte, Sportgerichtsurteile und weitere zugehörige Dokumente zu von Schiedsrichter\*innen gemeldeten Diskriminierungsvorkommnissen in Spielen, die in der Saison 2022/2023 unter dem Dach des HFV durchgeführt wurden. Die Ergebnisse dieser Dokumentenanalyse werden in diesem Bericht vorgestellt: Am Anfang steht eine rechtliche Betrachtung, in der die Diskriminierungsregelung, die in der StO des HFV enthalten ist, mit entsprechenden Normen anderer deutscher Fußball(landes)verbände verglichen wird (2.). Im Anschluss werden der Forschungsstand (3.), die leitenden Forschungsfragen (4.) und das methodische Vorgehen (5.) beschrieben, dann folgen die erzielten Ergebnisse (6.). Nach einer Reflexion über die Limitationen der Studie (7.) werden abschließend die aufgeworfenen Forschungsfragen beantwortet, die Ergebnisse diskutiert und künftige Forschungsbedarfe skizziert (8.).

---

<sup>4</sup> Siehe zu den mit sportstrafrechtlichen Regelungen verfolgten Strafzwecken im Allgemeinen (und mit explizitem Verweis auf die auch intendierte Spezial- und Generalprävention) Hilpert (2011, S. 387 f.)

## 2 Rechtlicher Rahmen

### 2.1 Der Diskriminierungsbegriff im Merkblatt für Schiedsrichter\*innen des Deutschen Fußballbundes

Für dieses Forschungsprojekt wurden von Schiedsrichter\*innen ausgefüllte Berichte zu Spielen, die in der Saison 2022/2023 unter dem Dach des HFV stattgefunden haben, analysiert. Im Fokus standen Berichte, in denen Schiedsrichter\*innen durch Ankreuzen des im Spielberichtsdocument seit der Saison 2014/2015 eigens dafür vorgesehenen Feldes<sup>5</sup> angezeigt haben, dass sich vor, während oder nach einem Fußballspiel – auf oder neben dem Feld – eine menschenfeindliche/diskriminierende Handlung ereignet hat. Laut Merkblatt des Deutschen Fußballbundes (DFB),<sup>6</sup> das allen geprüften Schiedsrichter\*innen im Bereich des HFV bekannt sein sollte, ist das Ankreuzen dieses Feldes unter folgenden Voraussetzungen angezeigt:

*„DISKRIMINIERUNG Eine Diskriminierung liegt vor, wenn jemand die Würde einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen verletzt. Dies geschieht durch eine herabwürdigende Äußerung, Geste oder Handlung, in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität. Auch eine sonstige Schlechterbehandlung aufgrund eines dieser Merkmale stellt eine Diskriminierung dar.“<sup>7</sup>*

Sofern in einem Spielbericht besagtes Feld angekreuzt worden war, gingen die Forschenden der Frage nach, wie die HFV-Sportgerichte mit den Anzeigen der Schiedsrichter\*innen umgegangen sind und ob und ggf. nach welchen Vorschriften der StO sanktioniert wurde. Maßgebend war dabei vor allem die Frage, ob der einschlägige Diskriminierungstatbestand, § 18 StO (dazu 2.2), angewendet und wie die Anwendung ggf. begründet wurde bzw. mit welcher Begründung unter Umständen von einer Anwendung des § 18 StO abgesehen wurde.

Bereits an dieser Stelle ist auf den auch für die spätere Interpretation der Ergebnisse wichtigen Umstand hinzuweisen, dass die Sportgerichte laut schriftlicher Auskunft des HFV vom 21.06.2024 regelhaft *nicht* wissen, ob Schiedsrichter\*innen das im Spielbericht enthaltene Feld zur Diskriminierung angekreuzt haben oder nicht. Die Sportgerichte erhalten vielmehr nur eine Meldung darüber, dass die Schiedsrichter\*innen ein besonderes Vorkommnis im Spielbericht vermerkt haben. Sofern die Schiedsrichter\*innen nicht auch bei der Schilderung des besonderen Vorkommnisses angegeben haben, dass sie dieses als *diskriminierendes Vorkommnis* bewerten, bleibt den Sportgerichten die Einschätzung der Schiedsrichter\*innen hinsichtlich des diskriminierenden Charakters verborgen.

Dass den Sportgerichten der Umstand, dass Schiedsrichter\*innen das Diskriminierungsfeld im Spielbericht angekreuzt haben, nicht bekannt wird, dürfte wie folgt zu erklären sein: Das Diskriminierungsfeld wurde im Ursprung nur zu statistischen Zwecken geschaffen. Den Fußballverbänden sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wie viele diskriminierende

---

<sup>5</sup> Siehe dazu das Merkblatt zum Ausfüllen des Tabs „Vorkommnisse“ im DFBnet Spielbericht, abrufbar unter [https://assets.dfb.de/uploads/000/275/142/original\\_Merkblatt\\_Gewalt\\_und\\_Diskriminierung2022\\_2.pdf?1670492711](https://assets.dfb.de/uploads/000/275/142/original_Merkblatt_Gewalt_und_Diskriminierung2022_2.pdf?1670492711) (letzter Abruf am 08.07.2024).

<sup>6</sup> Abrufbar unter: [https://assets.dfb.de/uploads/000/275/142/original\\_Merkblatt\\_Gewalt\\_und\\_Diskriminierung2022\\_2.pdf?1670492711](https://assets.dfb.de/uploads/000/275/142/original_Merkblatt_Gewalt_und_Diskriminierung2022_2.pdf?1670492711) (letzter Abruf am 08.07.2024).

<sup>7</sup> Kursivsetzung durch die Verf.

Vorkommnisse sich in ihrem Bereich ereignen. Die Unterstützung der Sportgerichtsbarkeit war mit der Einführung des Ankreuzfeldes – soweit ersichtlich – nicht intendiert.

## 2.2 Der Diskriminierungstatbestand des HFV – § 18 StO

Die StO des HFV enthält laut § 1 Vorschriften, die auf alle Verstöße anzuwenden sind, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der Vereine stehen, soweit nicht spezielle Regelungen etwas anderes bestimmen (§ 1 Nr. 2 StO). In persönlicher Hinsicht findet die StO Anwendung auf Spieler\*innen, Vereine, Vereinsverantwortliche und sonstige Vereinsmitglieder, aber auch auf Schiedsrichter\*innen und deren Assistent\*innen sowie auf Funktionäre, Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes (§ 1 Nr. 1 StO).

Der hier besonders interessierende Tatbestand über „Diskriminierung und Rassismus“ (§ 18 StO) findet sich im Besonderen Teil der StO. Da § 18 StO der Sache nach ein „grob unsportliches Verhalten“ unter Strafe stellt,<sup>8</sup> wurde er konsequent nach der allgemeinen Regelung über das „unsportliche Verhalten“ (§ 17 StO) eingeordnet.

§ 18 StO enthält drei Nummern: Nr. 1 beschreibt das tatbestandsmäßige Verhalten und die grundsätzlich eintretende Rechtsfolge (Bestrafung wegen „grob unsportlichen Verhaltens“). Nr. 2 legt die Strafen – im Kern differenziert nach den Personen und Institutionen des § 1 Nr. 1 StO – fest. Nr. 3 beinhaltet eine Norm über die Strafmilderung bzw. das Absehen von Strafe in Fällen geringer oder gänzlich fehlender Schuld.

Im Wortlaut bestimmt § 18 Nr. 1 StO Folgendes:

*„Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird wegen grob unsportlichen Verhaltens bestraft.“*

Die Norm enthält zwei Tatbestände:

§ 18 Nr. 1 Alt. 1 StO sieht einen Verletzungstatbestand (Erfolgsdelikt) vor. Unter Strafe stehen hiernach herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende öffentliche *Äußerungen*, die einen Bezug zu bestimmten Diskriminierungsmerkmalen (Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Herkunft) aufweisen und zu einer Verletzung der Menschenwürde einer anderen Person führen. § 18 Nr. 1 Alt. 2 StO normiert eine Art Auffangtatbestand: Er enthält kein Verletzungs-, sondern ein bloßes Verhaltensdelikt und stellt unter Strafe, dass jemand sich „auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält.“ Die Bestrafung nach einem der beiden Tatbestände setzt nach § 2 Nr. 1 StO schuldhaftes Handeln voraus, worunter die StO sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Verhalten (§ 2 Nr. 2 StO) versteht.

Die möglichen Strafen und Strafraumen für die unterschiedlichen Akteure, die der Strafgewalt des HFV unterliegen, setzt § 18 Nr. 2 StO in den Buchstaben a) bis g) fest. Dabei wurde keiner einheitlichen Systematik gefolgt. So legt beispielsweise lit. a) für Spieler\*innen eine Sperre von 4 bis 36 Pflichtspielen, ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro als *obligatorische* Strafen fest. Im Vergleich dazu enthalten die Regelungen für andere Personen/Institutionen neben obligatorischen Strafen

---

<sup>8</sup> Siehe die Regelung über die Rechtsfolge in § 18 Nr. 1 StO am Ende.

zusätzlich fakultative Strafrahmenerweiterungen in Wiederholungsfällen<sup>9</sup> oder bei Erfüllung der nicht vertypen Strafschärfungsgründe in „schweren“<sup>10</sup> und „besonders schweren“<sup>11</sup> Fällen sowie bei „gravierenden Umständen“<sup>12</sup>. Eine nur bei Vereinsverantwortlichen, lizenzierten Vereinsmanager\*innen und sonstigen Vereinsmitgliedern normierte fakultative Strafrahmenerweiterung im Falle des gleichzeitigen Verstoßes von mehreren Personen desselben Vereins findet sich zudem in § 18 Nr. 2 lit. c) StO.

§ 18 Nr. 3 StO normiert Möglichkeiten, eine Strafe zu mildern oder ganz von ihr abzusehen; im Wortlaut heißt es:

*„Eine Strafe aufgrund dieser Vorschrift kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Vorschrift zu erwirken.“*

Bei näherer Betrachtung des § 18 StO stellen sich den Norminterpret\*innen mehrere Fragen, die hier nur aufgezeigt, nicht aber geklärt werden können:

- Von grundlegender Bedeutung für die Anwendung des § 18 Nr. 1 StO erscheint die Beantwortung der Frage, worauf sich die in § 18 Nr. 1 Alt. 2 StO enthaltene Wendung „auf andere Weise (...) verhält“ bezieht. Bezöge sie sich ausschließlich auf die in Alt. 1 genannte Tathandlung „Äußerung“, wäre die Strafbarkeit von Äußerungen durch Alt. 1 *abschließend* geregelt. Die Folge wäre, dass § 18 Nr. 1 StO Äußerungen, die auf andere als die in Alt. 1 genannten Diskriminierungsmerkmale zielen, etwa auf eine Behinderung oder das Alter, überhaupt nicht erfasste: § 18 Nr. 1 Alt. 1 StO unterfielen solche Äußerungen nicht, weil Behinderungen und Alter darin nicht genannt werden, und unter § 18 Nr. 1 Alt. 2 StO ließen sich solche Verhaltensweisen nicht subsumieren, weil es darin gerade um andere Verhaltensweisen als Äußerungen ginge.

Doch eine solche Auslegung ist wahrscheinlich nicht intendiert. Möglich erscheint auch die Deutung, dass § 18 Nr. 1 Alt. 2 StO alle Verhaltensweisen „auffangen“ soll, die nicht unter § 18 Nr. 1 Alt. 1 StO fallen: So gelesen, erfasst die in § 18 Nr. 1 Alt. 2 StO enthaltene Formulierung „auf andere Weise (...) verhält“ alle Verhaltensweisen, die nicht in einer herabwürdigenden, diskriminierenden oder verunglimpfenden öffentlichen Äußerung mit Bezug zu einem der in Alt. 1 genannten Merkmale bestehen und zum Eintritt des in Alt. 1 genannten Verletzungserfolgs geführt haben. Zwingend erscheint eine Auslegung im eben genannten Sinne jedoch nicht. Der Ordnungsgeber könnte daher eine Klarstellung erwägen.

- Unklar ist aber jedenfalls, warum § 18 Nr. 1 StO weitere naheliegende Diskriminierungsmerkmale, die in der Merkblattdefinition des DFB enthalten sind, namentlich eine Behinderung oder das Alter (siehe auch unten), nicht benennt.

---

<sup>9</sup> Vgl. § 18 Nr. 2 lit. c), d), e), f).

<sup>10</sup> Bei Funktionär\*innen oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene, vgl. § 18 Nr. 2 lit. g).

<sup>11</sup> Vgl. § 18 Nr. 2 lit. c), d), e), f).

<sup>12</sup> Vgl. § 18 Nr. 2 lit. c).

- Im Dunkeln liegt überdies die Bedeutung der Formulierung „rassistisch und/oder menschenverachtend“ in § 18 Nr. 1 Alt. 2 StO. Ganz abgesehen von dem bemerkenswerten Umstand, dass in Alt. 2 nur der Rassismus besonders hervorgehoben wird (und nicht auch etwa der Antisemitismus), stellt man sich die Frage nach der Bedeutung der Formulierung „rassistisch und/oder menschenverachtend“. Diese Frage ergibt sich aus der Überlegung, dass rassistische Verhaltensweisen immer auch menschenverachtend sein dürften. Die Formulierung „rassistisch und menschenverachtend“ dürfte daher eine unnötige Doppelung enthalten. Die Formulierung „rassistisch oder menschenverachtend“ dürfte etwas zum Ausdruck bringen, was es nicht gibt. Womöglich ist hier – wie in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB – die Formulierung („rassistisch oder sonst menschenverachtend“) vorzugswürdig.
- Fragen wirft überdies die dem Bereich der Strafzumessung zuzuordnende Regelung des § 18 Nr. 3 S. 1 StO auf. Hiernach soll, sofern der Beschuldigte fehlendes Verschulden nachweist, die Strafe gemildert oder von einer Strafe abgesehen werden können. Da eine Bestrafung nach § 2 Nr. 1 StO aber vom Verschulden des Beschuldigten abhängt, das Verschulden für die Verhängung einer Strafe also bereits konstitutiv ist, kann es zu einer Strafzumessung bei fehlendem Verschulden an sich nicht kommen. Nicht ausgeschlossen ist indes, dass § 18 Nr. 3 StO ein anderer Verschuldensbegriff zugrunde liegt.
- § 18 Nr. 3 S. 2 StO bestimmt, dass mit Milderung oder Absehen von Strafe „insbesondere“ auf eine Provokation reagiert werden kann, die mit dem Ziel erfolgte, eine Bestrafung nach der Vorschrift des § 18 StO zu erwirken. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass keine andere Bestimmung der StO eine solche Absichtsprovokation explizit als Strafmilderungsgrund/Grund zum Absehen von Strafe nennt, obschon man sich dies bei anderen unsportlichen Handlungen ebenfalls unschwer vorstellen könnte.<sup>13</sup>

## 2.3 Vergleich der Diskriminierungstatbestände der Deutschen Fußball-Landesverbände

Da der im Kern dieser Forschung stehende § 18 StO einige Fragen aufwirft, wird er nachfolgend vergleichbaren Vorschriften in den Ordnungen anderer Fußball(landes)verbände gegenübergestellt. Dieser Vergleich baut auf einer grundlegenden Analyse von Vester & Reif aus dem Jahr 2022 auf und soll als deren (erweiterte) Aktualisierung verstanden werden. Der Vergleich bezieht sich auf die in den Tatbeständen genannten Diskriminierungsmerkmale (2.3.1), die Begehungsweisen (2.3.2) und die angeordneten Strafen für Spieler\*innen (2.3.3).

### 2.3.1 Vergleich der Diskriminierungsmerkmale

Die Tatbestände der Fußballverbände benennen bestimmte Merkmale, auf die sich die jeweilige Äußerung und/oder Handlung (vgl. hierzu Tabelle 1) beziehen müssen. Vester & Reif haben diese Merkmale sinnvollerweise mit den sechs Diskriminierungsmerkmalen verglichen, die durch die

---

<sup>13</sup> Vgl. etwa den Wortlaut des § 25 Nr. 4 StO „Wenn [...] gegen den Spieler unmittelbar vor seiner Tätlichkeit nachweislich eine unsportliche Handlung begangen worden ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden.“ Hier wird nur allgemein an eine vorangegangene Provokation angeknüpft.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum damaligen Zeitpunkt als „von ihr zu bearbeitende Themenbereiche“ (Vester & Reif, 2022, S. 309) kategorisiert wurden.

Derzeit benennt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes sechs konkrete Merkmale: *Ethnische Herkunft/Rassismus, Geschlecht und Geschlechtsidentität, Religion/Weltanschauung, Behinderung/chronische Krankheiten, Alter* sowie *sexuelle Identität*.<sup>14</sup> Diese Aufzählung unterscheidet sich von derjenigen, die zu der Zeit des Beitrags von Vester & Reif galt, durch den mittlerweile hinzugekommenen Zusatz Geschlechtsidentität (zuvor lediglich „Geschlecht“) sowie durch die Beschränkung auf die sexuelle Identität (zuvor noch „sexuelle Orientierung/Identität“).

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an der aktuellen Aufzählung der Antidiskriminierungsstelle, wobei dies im Ergebnis nichts an der Vergleichbarkeit mit der von Vester & Reif vorgenommenen Einordnung der Merkmale ändert. Bei der Beurteilung der Frage, ob die einzelnen Diskriminierungsmerkmale in den Tatbeständen der Verbände enthalten sind (Tabelle 1), kam es nicht auf die exakte Wiedergabe des Merkmals im Wortlaut der Normen an, sondern darauf, ob sich ein Merkmal, das grundsätzlich denselben Schutzbereich aufweist,<sup>15</sup> im Tatbestand wiederfindet.

Wie schon bei Vester & Reif ergibt sich ein heterogenes Bild hinsichtlich der Einbeziehung unterschiedlicher Diskriminierungsmerkmale.

---

<sup>14</sup> Vgl. Homepage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/diskriminierungsmerkmale-node.html> (abgerufen am 24.05.2024).

<sup>15</sup> Sofern die Schutzbereiche dem Wortlaut nach enger gefasst waren, etwa nur das Merkmal „Geschlecht“ oder „Behinderung“ vorhanden war, erfolgte gleichwohl eine Subsumtion; so auch Vester & Reif (2022).

Tabelle 1: Übersicht über die in den Verbandsregelungen aufgeführten Diskriminierungsmerkmale (Stand der Auswertung: 13.05.2024); Aktualisierte Darstellung nach Vester & Reif (2022, S. 309 f).

	Alter	Behinderung und chronische Krankheiten	(Ethnische) Herkunft/ Rassismus	Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität	Religion/ Weltanschauung	Sexuelle Identität	Weitere spezifische Merkmale	Auffangtatbestand	
DFB	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	Sprache, Hautfarbe	✓
Hessen	-	-	✓	✓	✓	-	✓	Sprache, Hautfarbe	✓
Baden	-	-	✓	✓	✓	-	✓	Sprache, Hautfarbe	✓
Bayern	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	Sprache	✓
Berlin	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	Sprache	✓
Brandenburg	-	-	✓	✓	✓	-	✓	Sprache, Hautfarbe	✓
Bremen	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Sprache, Hautfarbe, Nationalität	✓
Hamburg	-	-	✓	-	✓	-	-	Sprache, Hautfarbe	✓
Mecklenburg-Vorpommern <sup>16</sup>	-	-	✓	(✓)	✓	-	(✓)	Sprache, Hautfarbe, Rasse	(✓)
Niedersachsen <sup>17</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-	✓
Rheinland	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	Sprache, Hautfarbe, soziale Herkunft	✓
Saarland	-	-	✓	-	✓	-	-	Sprache, Hautfarbe, Rasse	✓
Sachsen	-	-	✓	✓	✓	-	✓	Sprache, Hautfarbe	✓
Sachsen-Anhalt	-	-	✓	✓	✓	-	✓	Sprache, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit	✓
Schleswig-Holstein	-	-	✓	-	-	-	-	-	✓
Südbaden	-	-	✓	-	✓	-	✓	Sprache, Hautfarbe	✓
Südwestdeutscher FV	-	-	✓	-	✓	-	-	Sprache, Hautfarbe, Rasse	✓
Thüringen	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	Sprache, Hautfarbe	✓
Westdeutscher FV: Mittelrhein Niederrhein Westfalen	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Sprache, Hautfarbe, Nationalität, behauptete „Rasse“	✓
Württemberg	-	-	✓	✓	✓	-	✓	Sprache, Hautfarbe	✓

Die ethnische Herkunft und/oder der Rassismus sowie die Religion sind in fast allen Diskriminierungstatbeständen enthalten; die Ausnahmen bilden Schleswig-Holstein (es fehlt: Religion) und Niedersachsen (beides fehlt). Andere Merkmale sind deutlich weniger verbreitet: Hierzu zählt das Alter, das noch im August 2022 neben dem DFB ausschließlich der Bayerische FV berücksichtigte. Inzwischen findet sich das Merkmal in den Tatbeständen von drei weiteren Verbänden. Gleiches gilt für Behinderungen und chronische Krankheiten, die mittlerweile von sieben Verbänden als Merkmal genannt werden. Die Weltanschauung wird nach wie vor nur im Bremer Diskriminierungstatbestand aufgeführt. Alle drei Merkmale sind in Hessen – unter Zugrundelegung der aktualisierten Fassung der Strafordnung vom 10.07.2023 – nicht enthalten. Die übrigen Merkmale des HFV-Tatbestandes entsprechen denen des DFB und sind bis auf einige Ausnahmen auch in den meisten Regelwerken der anderen Verbänden vorhanden.

<sup>16</sup> Der Tatbestand des § 38b RuVO „Diskriminierung und ähnliche Tatbestände“ enthält in Nr. 2 weniger Merkmale als der Tatbestand des § 38 Nr. 1 lit. h) RuVO, der zusätzlich einen Auffangtatbestand vorhält. Die zusätzlichen Merkmale wurden in der Darstellung in Klammern gesetzt.

<sup>17</sup> Der Niedersächsische Fußballverband bezieht sich allgemein auf „Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten“, vgl. § 43 (13) RuVO Nds.

Einige Landesverbände gehen besonders differenziert mit den von ihnen aufgeführten Begriffen um. So nimmt etwa § 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des Bremer FV Bezug auf eine *tatsächliche oder angenommene Behinderung* und eine *behauptete „Rasse“*<sup>18</sup>, womit ersichtlich der zuletzt selbst auf Ebene des Grundgesetzes geführten Diskussion über den problematischen Begriff „Rasse“ Rechnung getragen wird.

Teilweise wird über die im Merkblatt des DFB (siehe oben 2.1) enumerativ aufgeführten Merkmale hinausgegangen. Neben dem Merkmal „Rasse“ bei vier Verbänden findet sich beim Bremer FV die „Nationalität“, beim FV Sachsen-Anhalt die „Staatsbürgerschaft“ und beim FV Rheinland die „soziale Herkunft“.

Unabhängig von den aufgezählten Merkmalen sehen alle Verbände Auffangtatbestände vor, um weitere Fälle unter die Diskriminierungstatbestände fassen zu können. Als Formulierung hat sich dabei in fast allen Verbänden (auch beim HFV) die ursprünglich in § 37 Ziffer (2) RuVO Sächsischer FV<sup>19</sup> verwendete (und nicht von Kritik freibleibende, siehe 2.2) Formulierung durchgesetzt, wonach Verhaltensweisen, die auf *„andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend“* sind, ebenfalls unter Strafe stehen.

Wie bereits von Vester & Reif (2022) dargestellt, haben der Westdeutsche FV und der Bremer FV davon abgesehen, zwei Tatbestände zu formulieren. Diese beiden Verbände führen die Merkmale in einem einzigen Tatbestand als Regelbeispiele („insbesondere“) auf. Der FV Schleswig-Holstein und der Nidersächsische FV verwenden jeweils nur einen „offenen“ Tatbestand und verzichten fast gänzlich auf die Nennung spezifischer Merkmale.

---

<sup>18</sup> Dazu auch schon Vester & Reif (2022, S. 310 f.), die sich auch mit der Debatte um den Begriff der „Rasse“ im Recht auseinandersetzen; hierzu grundlegend Liebscher (2021).

<sup>19</sup> Vgl. Nolte (2016), der sich mit der damals einzigartigen Konstruktion des Sächsischen FVs befasst.



## 2.3.2 Vergleich der Begehungsweisen und der Adressat\*innen des diskriminierenden Verhaltens

§ 18 Nr. 1 Alt. 1 StO enthält eine detaillierte Beschreibung des verbotenen Verhaltens. Da § 18 Nr. 1 Alt. 2 StO hieran anknüpft, ihn gleichsam zu Grunde legt, soll § 18 Nr. 1 Alt. 1 StO nachfolgend als „Grundtatbestand“ bezeichnet werden.

Solche Grundtatbestände enthalten auch die Strafordnungen anderer Fußballverbände. Bei einem Vergleich der darin genannten Begehungsweisen und der Adressat\*innen des diskriminierenden Verhaltens (nachfolgend: Adressat\*innen) wird Folgendes ersichtlich: Im Kern haben fast alle Verbände (nicht aber der HFV) nicht nur Äußerungen, sondern auch Handlungen, die herabwürdigend, diskriminierend oder verunglimpfend wirken können und eine spezifische Person oder Gruppe betreffen sollen, in den *Grundtatbestand* aufgenommen. Tabelle 2 enthält eine Übersicht zu den in den Diskriminierungstatbeständen genannten Begehungsweisen und den Adressat\*innen.

Tabelle 2: Übersicht über die in den Verbandsregelungen aufgeführten Begehungsweisen und die Adressat\*innen im Grundtatbestand (Stand der Auswertung: 13.05.2024); eigene Darstellung.

	Äußerungen	Handlungen	Öffentlich	Herabwürdigend, diskriminierend, verunglimpfend	Einer Person/Gruppe	
DFB	✓	✓	-	✓	✓	✓
Hessen	✓	-	✓	✓	✓	-
Baden	✓	✓	-	✓	✓	✓
Bayern	✓	✓	-	✓	✓	✓
Berlin	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Brandenburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Bremen	✓	✓	-	kein Verunglimpfen	✓	✓
Hamburg	✓	-	✓	✓	✓	-
Mecklenburg-Vorpommern	✓	✓	-	✓	✓	✓
Niedersachsen	✓	✓	-	nur diskriminierend	-	-
Rheinland	✓	✓	-	✓	✓	✓
Saarland	✓	-	✓	✓	✓	-
Sachsen	✓	✓	-	✓	✓	✓
Sachsen-Anhalt	✓	-	✓	✓	✓	✓
Schleswig-Holstein	✓	✓	-	✓	-	-
Südbaden	✓	✓	-	✓	✓	✓
Südwestdeutscher FV	✓	-	✓	✓	✓	-
Thüringen	✓	✓	-	✓	✓	✓
Westdeutscher FV: Mittelrhein Niederrhein Westfalen	✓	✓	-	kein Verunglimpfen	✓	✓
Württemberg	✓	✓	-	✓	✓	✓

Aus der Übersicht wird deutlich, dass im Grundtatbestand vielfach nicht nur Äußerungen, sondern auch Handlungen oder allgemeiner „Verhalten“ (vgl. etwa § 2 Nr. 2 lit. b) RuVO SH) als mögliche

Begehungsweisen aufgeführt werden. *Äußerungen* werden von allen in die Analyse einbezogenen Grundtatbeständen erfasst. Folgt man dem Wortlaut (und versteht § 18 Nr. 1 Alt. 2 StO als allgemeinen Auffangtatbestand, siehe 2.2), müssten in Hessen Abwertungshandlungen, wie bspw. das Zeigen des sogenannten „Hitlergrußes“, das „Formen eines Hitlerbärtchens“ (durch das Auflegen des Zeige- und Mittelfingers auf die Oberlippe) oder das Langziehen der Augenwinkel, an sich unter den Auffangtatbestand subsumiert werden. Nolte (2016, S. 35) geht hingegen davon aus, dass solche Handlungen auch unter das Merkmal der „Äußerungen“ in einem weiten Verständnis gefasst werden können. Demnach hätte bspw. das in Hessen im Auffangtatbestand (§ 18 Nr. 1 Alt. 2 StO) genannte Merkmal des sonstigen menschenverachtenden Verhaltens hauptsächlich eine Klarstellungsfunktion; dass der hessische Ordnungsgeber eine solchen „Auffangtatbestand ohne Land“ (scil.: ohne relevanten Anwendungsbereich) schaffen wollte, ist aber kaum anzunehmen.

Einige Verbände verzichten zudem darauf, neben einer Person auch eine Gruppe von Personen aufzuführen. Dem Zusatz der „Gruppe“ dürfte dabei vor allem die Funktion zukommen, die Wirkung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu verdeutlichen. Aus rechtlicher Sicht wäre die Nennung des Zusatzes (wohl) nicht notwendig.

In den meisten Verbänden findet sich im Grundtatbestand zudem die Voraussetzung, dass die Äußerung „öffentlich“ erfolgen muss. Versteht man hierunter, in Anlehnung an das Strafrecht, eine Äußerung, die eine größere, nicht durch nähere Beziehung zueinander verbundene Anzahl von Personen zur Kenntnis nehmen kann,<sup>20</sup> wird etwa die ins Ohr eines Gegenspielers geflüsterte rassistische Beleidigung nicht vom Grundtatbestand erfasst.

### **2.3.3 Vergleich der möglichen Strafen gegen Spieler\*innen**

Wird der Tatbestand der Diskriminierung erfüllt, kommen verschiedene Sanktionen in Betracht. Dabei rekurriert § 18 Nr. 2 StO im Kern auf diejenigen Personen und Institutionen, die in der Regelung über den sachlichen Anwendungsbereich der StO (§ 1 Nr. 1 StO) enthalten sind, und hält je unterschiedliche Sanktionen vor. Ein umfassender Vergleich aller vorgesehenen Sanktionen konnte im Rahmen dieses nur kurzen Forschungsprojekts nicht durchgeführt werden. Stattdessen erfolgt hier – wie schon bei Vester & Reif (2022) – ein Vergleich der für Spieler\*innen vorgesehenen Sanktionen. Diese Normadressat\*innen eignen sich besonders gut für einen Vergleich, da sie in allen Regelwerken Berücksichtigung finden und, wie später gezeigt wird, auch die größte Gruppe der Beschuldigten stellt. Im Folgenden wird überdies aufgeschlüsselt, ob der jeweilige Verband besondere Verfahrens- und/oder Strafbestimmungen für Jugendliche vorsieht und ob eine eigene Jugendgerichtsbarkeit vorhanden ist.

---

<sup>20</sup> So zum Begriff der „öffentlichen Beleidigung“ Fischer, T. (2024, § 186 Rn. 16) .

Tabelle 3: Übersicht über die Strafen gegen Spieler\*innen wegen Diskriminierung (Stand der Auswertungen: 13.05.2024); Aktualisierte und erweiterte Darstellung nach Vester & Reif (2022, S. 311 f).

	Sperrstrafe	Geldstrafe in EUR	Aufenthaltsverbote	(Straf-)Bestimmungen für Jgdl.	Jugend-sportgerichte	Sonstiges
DFB	mind. 5 Wochen	12.000-100.000	obligatorisch	-	-	-
Hessen	4 bis 36 Spiele	mind. 50	obligatorisch	✓	-	-
Baden	mind. 5 Wochen	12.000-100.000	obligatorisch	✓	-	-
Bayern	mind. 5 Wochen oder Spiele (fakultativ)	mind. 300 (bei alleiniger Geldstrafe)	-	✓	✓	Ausschluss mögl. (§ 47a Abs. 2)
Berlin	mind. 5 Spiele	300-3.000	obligatorisch	✓	-	-
Brandenburg	mind. 5 Spiele	500-5.00	obligatorisch	✓	✓	-
Bremen	mind. 5 Wochen (obligatorisch, wenn keine Geldstrafe; sonst fakultativ)	bis zu 500 (obligatorisch, wenn keine Sperrstrafe; sonst fakultativ)	fakultativ	✓	-	mögl.: Verhängung von Auflagen, die auf Haltung Einfluss nehmen sollen
Hamburg	mind. 4 Wochen	500-2.000 (fakultativ)	fakultativ	✓	✓	Punktabzug für die zugehörige Mannschaft mögl.
Mecklenburg-Vorpommern	mind. 5 Wochen	300-1.000	obligatorisch	✓	-	-
Niedersachsen	bis zu 1 Jahr	bis zu 5.000	-	-	✓	evtl. Antrag auf zeitweisen/dauerhafter Verbandsausschluss
Rheinland	mind. 5 Wochen	12.000-100.000	obligatorisch	✓	-	ein „anderweitiger wichtiger Grund“ zur Strafmilderung oder Absehen von Strafe ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Person
Saarland	mind. 5 Wochen	12.000-100.000	Platzverbot (fakultativ), Stadionverbot (obligatorisch)	✓	-	-
Sachsen	mind. 5 Wochen	500-10.000	obligatorisch	✓	✓	Bewährungsstrafen möglich
Sachsen-Anhalt	mind. 5 Wochen	bis zu 2.500	obligatorisch	✓	✓	-
Schleswig-Holstein	<i>keine explizite Strafandrohung in der RVO, Orientierung an der DFB-Norm</i>					
Südbaden	6 bis zu 24 Spiele oder 6 bis 9 Monate	60-600	obligatorisch	✓	✓	-
Südwestdeutscher FV	5 Wochen bis 18 Monate	-	fakultativ	✓	-	-
Thüringen	mind. 5 Wochen	250-20.000	obligatorisch	✓	-	-
Westdeutscher FV: Mittelrhein Niederrhein Westfalen	mind. 5 Spiele	nicht unter 500	-	-	✓	mögl.: Verhängung von Auflagen, die auf Haltung Einfluss nehmen sollen
Württemberg	6 Wochen bis 9 Monate	60-600	obligatorisch	✓	-	-

Die verschiedenen Strafen wurden in Sperr- und Geldstrafen sowie Platz- und/oder Stadionverbote differenziert. Die Mindeststrafen des HFV fallen dabei im Vergleich zu den meisten übrigen Verbänden geringer aus.

In Hinblick auf Geldstrafen stehen zunächst die Verbände Baden, Saarland und Rheinland heraus: In deren Regelungen wurden die Strafmaße aus der Regelung des DFB übernommen, was zu einem für den Amateurbereich „utopisch hohen Strafmaß“ (vgl. Vester & Reif 2022) von 12.000 bis zu 100.000

Euro führt.<sup>21</sup> Die Mindeststrafe von 50 Euro im HFV ist im Verhältnis zu den sechs Verbänden, die eine obligatorische Mindeststrafe von 250 bis zu 500 Euro vorsehen, deutlich geringer.<sup>22</sup>

Einordnend anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die hessische StO auch sonst in Bezug auf die Mindeststrafe partiell milder ausfällt und Geldstrafen gegen Spieler\*innen – bis auf die wenigen Ausnahmen der §§ 16 Nr. 1 S. 2, 20 Nr. 2 StO – überhaupt nicht vorgesehen sind oder wie in § 17 Nr. 4 lit. a) Spiegelstrich 2 und 3 StO nur gegen Vertragsspieler\*innen verhängt werden können. Insofern ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang – auch ohne erhöhtes Mindeststrafmaß – ein in der Geldstrafe zum Ausdruck kommendes erhöhtes Unwerturteil für Diskriminierung und Rassismus in der hessischen StO. Ohnedies dürfte in diesem Bereich – wie im staatlichen Recht – ein erheblicher Entscheidungsspielraum des Normgebers bestehen.

Sperrstrafen sind in allen Verbänden möglich und außer im Bayerischen FV zumindest gegen Erwachsene auch überall obligatorisch. Das in den meisten Verbänden vorkommende Mindeststrafmaß von fünf Wochen entspricht dabei dem des DFB. Eine Sperre nach Spielen sehen neben dem HFV nur die Verbände Berlin, Brandenburg und Südbaden vor. Die Mindeststrafen von vier bis sechs Spielen entspricht weitgehend der Wertung, die der DFB vorgenommen hat. Vester & Reif (2022) merken hierzu jedoch an, dass die Höhe der Sperrstrafe je nach Art des Vergehens unverhältnismäßig hoch sein kann, und sprechen sich für eine Differenzierung zwischen Aktiven und Junior\*innen aus.

Ein obligatorisches Aufenthaltsverbot durch ein Platzverbot oder das Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, sehen neben dem HFV auch zwölf weitere Landesverbände und der DFB vor. Bis auf den Bayerischen, den Niedersächsischen und den Westdeutschen FV ermöglichen alle übrigen Verbände die fakultative Verhängung von Verboten.

Einige Verbände haben zudem besondere Bestimmungen für Jugendliche bzw. Junior\*innen erlassen. Ein differenzierter Umgang mit ihnen erscheint – wie auch im staatlichen Strafrecht – sinnvoll, um erzieherisch angemessen auf die Sportdelinquenz Jugendlicher reagieren zu können. Im staatlichen Strafrecht gibt es zu diesem Zweck bekanntlich das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das das formelle und materielle Jugendstrafrecht enthält, dem in § 2 Abs. 1 JGG niedergelegten „Erziehungsgedanken“ folgt und insbesondere spezielle Verfahrensvorschriften sowie ein eigenes Rechtsfolgensystem normiert.<sup>23</sup>

Nach dem Regelwerk des HFVs sind Geldstrafen gegen Jugendliche gem. § 6 Nr. 2 S. 1 StO grundsätzlich<sup>24</sup> unzulässig. Vergleichbare Regelungen sehen beispielsweise der FV Schleswig-Holstein, der Thüringer FV und der Südwestdeutsche FV vor. Darüber hinaus gibt es Verbände, die wie der Bremer FV (§ 7 Nr. 2 StO) und der Hamburger FV (§ 36 RuVO) gesonderte Strafrahmen für Sportdelinquenz von Jugendlichen normiert haben oder die – wie etwa der Südwestdeutsche FV (§ 8 StO) und der Saarländische FV (§ 1 Abs. 8) – jugendbezogene Minderungen ermöglichen.

---

<sup>21</sup> Vgl. jedoch einschränkend § 15 (2) StO Rheinland, der eine Minderung der Strafe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht.

<sup>22</sup> Vester & Reif (2022) bezeichnen die Mindeststrafe im Hessischen FV als „sehr niedrig“.

<sup>23</sup> Siehe dazu Rössner & Bannenberg (2024, § 1 Rn. 26).

<sup>24</sup> Es sei denn, dass sie das Vergehen als Schiedsrichter\*innen begangen haben, vgl. § 6 Nr. 2 S. 2 StO.

### 3 Forschungsstand

In dieser empirischen Untersuchung steht die Aburteilungspraxis der Sportgerichte im HFV im Fokus. Vor allem soll erforscht werden, ob und inwieweit von Schiedsrichter\*innen in Spielberichten gemeldete Fälle menschenfeindlicher Handlungen/Diskriminierungen durch die zuständigen HFV-Sportgerichte tatsächlich als Verhaltensweisen im Sinne des einschlägigen Diskriminierungstatbestandes (§ 18 StO) bewertet und sanktioniert werden.

Bisher sind nur wenige Untersuchungen bekannt, die sich mit Fragen der Ahndung von Diskriminierungen im Sport eingehend wissenschaftlich befasst haben. Unbedingt zu nennen sind freilich die Arbeiten von Vester (2012, 2018, 2019, 2020) sowie Vester und Osnabrügge (2017, 2018), Vester & Kober (2019) sowie Vester und Reif (2022, 2023). Sie haben sich intensiv mit kriminologischen/pönologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit Gewalt- und Diskriminierungsphänomenen im Fußballsport befasst. Hierbei wurden unter anderem die Themenfelder Prävalenz, Präventionsmöglichkeiten sowie Antidiskriminierungsarbeit bearbeitet und die Wirksamkeit von Meldesystemen im Bereich des DFB in den Blick genommen. In diesen Studien ist unter anderem deutlich geworden, dass das seit der Saison 2014/2015 eingerichtete System zur Meldung von Diskriminierungen über das tatsächliche Aufkommen von Diskriminierungen nur bedingt zuverlässig Auskunft gibt, weil zahlreiche Sachverhalte fälschlicherweise unter die Tatbestände *Beleidigung* und *Unsportliches Verhalten* subsumiert werden (Vester & Osnabrügge 2018, S. 757). „Dies ist zum Teil der Komplexität des Themas geschuldet, die es nicht gestattet, einfach bestimmte Äußerungen und Handlungen als Diskriminierung zu definieren, da der Diskriminierungsgehalt maßgeblich von den Eigenschaften der beteiligten Personen abhängig ist“ (vgl. Vester & Osnabrügge 2018, S. 757). Auch liege die Vermutung nahe, dass Sportgerichte bewusst von einer Anwendung der Diskriminierungsparagrafen absähen und auf andere Sanktionsvorschriften auswichen, um die Strafe zu mildern. Sich ausschließlich auf die Meldesysteme der Fußballverbände zu stützen, um Aussagen über die Häufigkeit von Diskriminierungen zu treffen, sei aufgrund der Störanfälligkeit der Systeme bzw. die Zahl fehlerhaft ausgefüllter Online-Spielberichte nicht ausreichend. Dies gelte erst recht, wenn es um die Frage gehe, ob die von Schiedsrichter\*innen abgegebene Einschätzung, es habe sich ein diskriminierendes Vorkommnis ereignet, schließlich vor den Sportgerichten Bestand hat (Vester & Reif, 2023).

Aus ihren empirischen Untersuchungen zu wahrgenommener Diskriminierung von Schiedsrichter\*innen berichtet Vester (2020) überdies Folgendes: 71,1 % der Schiedsrichterinnen, die bereits diskriminiert wurden, gaben an, in der Vergangenheit nicht alle diskriminierenden Vorfälle im Spielbericht vermerkt zu haben. Bei den Männern hingegen traf dies nur auf 46,5 % zu (S. 33). Hieraus kann abgeleitet werden, dass in diesem Bereich ein erhebliches Dunkelfeld, dessen Größe womöglich abhängig vom Geschlecht ist, besteht.

Ferner stellt Poulton (2021) in ihrem Beitrag über Diskriminierung in Fankulturen fest, dass nicht jede Verwendung von diskriminierender Sprache und jedwedes diskriminierend erscheinende Verhalten diskriminierend gemeint sein müsse, obwohl diese Wirkung nie ausgeschlossen werden könne. Dies könne die Feststellung von tatsächlicher Diskriminierung zusätzlich erschweren. Zudem stellt sie dar, dass die Folgen von Diskriminierungen in ihrer Schädlichkeit und Intensität variieren könnten. Dabei seien die Verletzungsabsicht sowie das Empfinden der Betroffenen mitbestimmende Faktoren. Sie

empfiehlt, mithilfe eines Leitfadens über „(un)angebrachte Sprache“ das Bewusstsein für Diskriminierungen zu schärfen, um Verhaltensänderungen zu ermöglichen.

Dass (rassistische) Diskriminierung im Fußball ein überwiegend den männlichen Fußball betreffendes Phänomen sein könnte, deutet sich in der Untersuchung von Peucker (2010) an, der im Frauenfußball keine erwähnenswerten rassistischen Vorfälle finden konnte. Hingegen waren im Männersport regelmäßiger rassistische Vorfälle zu beobachten. Um den Entwicklungen Einhalt zu gebieten, empfiehlt der Autor unter anderem vielfältig ausgestaltete Sanktionsmodelle.

Fehlverhalten in sportlichen Wettbewerben – mit einer breiteren Definition als „nur“ Diskriminierung – wurde von Kempa & Rusch (2019) aufgegriffen und anhand der Gruppenzugehörigkeit zu Spielern, Schiedsrichtern und Konkurrenten untersucht. Sie konnten feststellen, dass eine höhere Foulbereitschaft bei Spielern mit geringerer Teamfähigkeit vorliegt sowie eine geringere Foulquote bei bereits sanktionierten Teams besteht. Das Fehlverhalten gegenüber dem Schiedsrichter konnten sie insbesondere bei den Gastmannschaften entdecken.

Der hier referierte Forschungsstand belegt, dass zwar manches über Diskriminierungen im Fußballsport bekannt ist, im Hinblick auf die Aburteilungspraxis von Sportgerichten jedoch Forschungslücken bestehen. Sie sollen mit dieser Untersuchung, deren Leitfragen anschließend vorgestellt werden, zumindest ein Stück weit geschlossen werden.

## 4 Leitende Forschungsfragen

Im Fokus dieser Studie steht, wie eingangs erwähnt, vor allem die Frage nach der Aburteilungspraxis bei von Schiedsrichter\*innen angezeigten Diskriminierungsvorkommnissen. Daneben dient die Studie dazu, dem HFV einen Überblick zu einzelnen Aspekten der von Schiedsrichter\*innen angezeigten Vorkommnisse zu geben. Konkret geraten die nachfolgend aufgeführten phänomenologischen, spiel-, personen- und verfahrensbezogenen Merkmale in den Blick:

### *Phänomenologisch:*

- Welche Vorkommnisse werden in den Kurzbeschreibungen der Schiedsrichter\*innen benannt?
- Welche diskriminierenden Merkmale werden in den Berichten der Schiedsrichter\*innen dokumentiert?
- Um was für eine Form von Menschenfeindlichkeit/Diskriminierung handelt es sich bei den angezeigten Vorfällen (etwa: Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus etc.)?

### *Spielbezogen:*

- In welchen Wettbewerbsformen werden Diskriminierungen von den Schiedsrichter\*innen gemeldet?
- In welchen Ligen/Spielklassen ereignen sich die Vorkommnisse?
- In welcher Altersklasse geschehen die Vorkommnisse?
- Sind Frauen- und Männerfußball in gleicher Weise belastet?

### *Personenbezogen:*

- Wie viele Beschuldigte gibt es in den analysierten Verfahren?

- Gingen die Vorkommnisse von Spieler\*innen, Vereinsverantwortlichen, Zuschauer\*innen oder sonstigen Personen aus?
- Wie viele Geschädigte gibt es in den analysierten Verfahren?
  - Zu welcher Personengruppe (siehe zuvor) gehören die Geschädigten?

#### *Verfahrensbezogen (Aburteilungspraxis)*

- Wie ist die Gerichtsbarkeit des HFV mit den Anzeigen von Schiedsrichter\*innen umgegangen?
  - Welcher Spruchkörper der HFV-Sportgerichtsbarkeit hat sich mit der Sache befasst?
  - Ist wegen des angezeigten menschenfeindlichen/diskriminierenden Vorfalls eine Sanktionierung erfolgt oder das Verfahren eingestellt worden?
  - Nach welchen Vorschriften wurde ggf. sanktioniert? Ist § 18 StO zur Anwendung gekommen?
  - Mit welcher Begründung ist ggf. von einer Anwendung des § 18 StO abgesehen worden?
  - Sind die vermuteten Ausweichstrategien (siehe oben 1. und 3.) erkennbar? Wenn „ja“, in welcher Weise?

## 5 Methodisches Vorgehen

### 5.1 Zur gewählten Forschungsmethode

Zur Beantwortung der leitenden Forschungsfragen (s.o.) dient die quantitative Dokumentenanalyse. Dabei handelt sich um ein standardisiertes Vorgehen, mit dem die hier interessierenden diskriminierenden Vorkommnisse im Fußballsport auf einer aggregierten Ebene statistisch beschrieben werden können. Die mit dieser Forschungsmethode verbundenen *Limitationen* sind in der Literatur<sup>25</sup> vielfach erörtert worden und den Forschenden aus zahlreichen zuvor durchgeführten Dokumenten-/Aktenanalysen bekannt. Die Beschränkungen werden bei der Analyse der hier erhobenen Daten stets mitgedacht und berücksichtigt.

Für die Datenerhebung wurden insgesamt drei verschiedene Erhebungsbögen konstruiert, nämlich

- 1) ein „*Fallbogen*“, mit dem Daten über das Vorkommnis selbst sowie Informationen zu Rahmenbedingungen des jeweils analysierten Fußballspiels erhoben wurden,
- 2) ein „*Beschuldigtenbogen*“, mit dem in anonymisierter Form Daten zu den jeweiligen Beschuldigten ermittelt wurden, und
- 3) ein „*Geschädigtenbogen*“, mit dem in anonymisierter Form Angaben über die Geschädigten in Erfahrung gebracht wurden.

Zu jedem Vorkommnis wurde ein Fallbogen codiert, zu jeder beschuldigten Person ein Beschuldigtenbogen und zu jeder geschädigten Person ein Geschädigtenbogen.

---

<sup>25</sup> Siehe zu methodologischen Problemen mit der Aktenanalyse in der kriminologischen Forschung: Leuschner & Hüneke (2016, S. 6); sowie Dölling (1984).

Als Datengrundlage für die Dokumentenanalyse dienen der jeweilige Schiedsrichter\*innenbericht im Spielbericht, etwaig vorliegende Schiedsrichter\*innensonderberichte, die sportgerichtliche Entscheidung (z. B. Einzelrichter- oder Kammerurteile; Einstellungsentscheidungen) sowie zur Beweisführung angelegte Verfahrensdokumente (allfällige Stellungnahmen oder Aussagen der Vereine, Beschuldigten oder Geschädigten; nachfolgend: Anlagen), die dem „DFBnet“ zu entnehmen sind.<sup>26</sup> Der Beginn eines Verfahrens richtet sich nach dem Datum, zu dem die Anzeige erfolgt ist; mit Urteilsverkündung/Verkündung der gerichtlichen Entscheidung gilt das Verfahren nach hiesiger Festlegung als abgeschlossen. Etwaige Rechtsmittelverfahren wurden in diesem Projekt nicht ausgewertet, dies muss nachfolgenden Studien vorbehalten bleiben.

## 5.2 Zum Vorgehen im Rahmen der Dokumentenanalyse

Die zu analysierenden „Sportgerichtsakten“ sind über die individuelle Spielkennung oder über das Aktenzeichen des sportgerichtlichen Verfahrens im DFBnet zu finden. Nach hiesiger Definition handelt es sich um eine Sportgerichtsakte, wenn zur jeweiligen Spielkennung zumindest eine Sportgerichtsentscheidung, ggf. ergänzt um Stellungnahmen und Berichte, zu finden war. Eine Sportgerichtsakte setzt sich üblicherweise aus dem Spielbericht, Schiedsrichter\*innensonderbericht, der sportgerichtlichen Entscheidung und ggf. verschiedenen Anlagen (siehe oben 5.1) zusammen. Die sportgerichtlichen Entscheidungen sind im DFBnet zu finden, soweit ein\*e Einzelrichter\*in entschieden hat. Anders verhält es sich bei sportgerichtlichen Judikaten, die von dem\*der Vorsitzenden des jeweils zuständigen Sportgerichts der Kammer zugewiesen wurden (§ 20 Nr. 2 RuVO des HFV). Diese Kammerentscheidungen werden bislang ausschließlich zentral und analog in den Räumen des HFV archiviert. Das Forschungsteam ist daher zum Sitz des HFV nach Frankfurt am Main gereist, um die dort gelagerten Kammerentscheidungen zur Saison 2022/2023 einzeln durchzusehen. Im Falle der Einschlägigkeit wurde das entsprechende Kammerurteil analysiert.

Die *Grundgesamtheit dieser Untersuchung* bilden alle Schiedsrichter\*innenberichte zu Spielen, die in der Saison 2022/2023 unter dem Dach des HFV stattgefunden haben. Eingehend(er) analysiert wurden allerdings nur diejenigen Spielberichte, in denen Schiedsrichter\*innen im Spielbericht das Feld „Diskriminierungsvorkommnis“ angekreuzt hatten. Es konnten allerdings nicht alle 318 Spiele, zu denen dieser Marker gesetzt wurde, einer Analyse zugeführt werden. Der Grund: Bei 95 Spielen existierte kein Aktenzeichen zu einem vom Sportgericht geführten Verfahren und es fand sich auch kein zugehöriges Kammerverfahren. Zu weiteren drei Spielen gab es zwar ein Aktenzeichen, im DFBnet waren aber keine Dokumente hinterlegt. Von den 318 Spielen waren daher mit Blick auf die im Zentrum stehende Forschungsfrage (Aburteilung durch das Sportgericht) nur 220 Spiele analysiefähig.

In diesen analysiefähigen 220 Spielen, in denen das „Diskriminierungsfeld“ angekreuzt worden ist, wurden von den Schiedsrichter\*innen insgesamt 327 besondere Vorkommnisse gemeldet. Bei diesen besonderen Vorkommnissen handelte es sich nicht durchweg um solche mit diskriminierendem Charakter, sondern teilweise auch um Meldungen zu groben Foulspielen, nicht-diskriminierenden Beleidigungen usw. Aus diesem Umstand ergab sich für das Forschungsteam folgende Herausforderung: Da Schiedsrichter\*innen, die das Diskriminierungsfeld im Spielbericht ankreuzen, in der Folge nicht verpflichtet sind, klar zu benennen, welches von mehreren besonderen Vorkommnissen in einem Spiel

---

<sup>26</sup> Die Zugangsdaten zum DFBnet wurden dem KFN am 28.11.2023 übermittelt. Zu diesem Zeitpunkt konnte Analyse beginnen.



aus ihrer Sicht das diskriminierende Vorkommnis darstellt, musste diese Zuordnung (Einstufung eines besonderen Vorkommnisses als *diskriminierendes* Vorkommnis) nachträglich durch die Forschenden vorgenommen werden. Dies geschah mittels folgender Kriterien:

1. Berichteten die Schiedsrichter\*innen nur über *ein* besonderes Vorkommnis in einem Spiel, wurde stets dieses besondere Vorkommnis als diskriminierendes Vorkommnis gewertet.
2. Waren im Schiedsrichter\*innenbericht *mehrere* besondere Vorkommnisse verzeichnet, wurde über die Einbeziehung/Nichteinbeziehung nach folgenden Maßgaben entschieden:
  - a) Sofern ein Vorkommnis einen irgendwie gearteten Bezug zu explizit in § 18 Nr. 1 StO genannten Merkmalen (etwa Bezugnahme auf Hautfarbe, Sprache, Religion etc.) aufwies oder sonst menschenverachtende Äußerungen/menschenverachtendes Verhalten (etwa unter Bezugnahme auf eine Behinderung) erkennbar war, wurde es in die Analyse einbezogen; ohne entsprechenden Bezug wurde es aus der weiteren Analyse ausgeschlossen. Insgesamt wurde ein weites Diskriminierungsverständnis zugrunde gelegt; eine feinere Betrachtung muss kommenden Analysen vorbehalten bleiben (siehe 8.).
  - b) Äußerte eine Person mehrere beleidigende Begriffe (iterative Begehung einer Beleidigung), erfolgte eine Wertung als Diskriminierung, wenn mindestens einer der verwendeten Begriffe einen Bezug zu Merkmalen des § 18 StO aufwies.
  - c) Wurde eines von mehreren besonderen Vorkommnissen durch Schiedsrichter\*innen nicht näher beschrieben, aber von ihnen explizit als diskriminierend gewertet (Bsp.: „In der 80. Spielminute beleidigte mich Nr. 17 von G. rassistisch.“), wurde dieses Vorkommnis in die Analyse einbezogen.
  - d) Verhaltensweisen (etwa Foulspele, die zu einem Feldverweis führten, nicht-diskriminierende Beleidigungen etc.), die überhaupt keinen inhaltlichen Bezug zu den Merkmalen des § 18 StO aufwiesen, wurden aus der Analyse ausgeschlossen.

Unter Anlegung dieser Kriterien wurden von den insgesamt 327 besonderen Vorkommnissen, die zu den 220 Spielen mit angekreuztem Diskriminierungsfeld von Schiedsrichter\*innen geschildert worden waren, 103 besondere Vorkommnisse ausgeschlossen, weil sie ersichtlich nichts mit einer Diskriminierung zu tun hatten. Übrig blieben 224 Vorkommnisse, die nach den hier zugrunde gelegten Maßgaben als „diskriminierende Vorkommnisse“ zu werten und aus diesem Grund einer weiteren Analyse zuzuführen waren. Auf diese 224 diskriminierenden Vorkommnisse, die sich in 220 Spielen ereigneten, bezieht sich die nachfolgende Ergebnisdarstellung.

## 6 Ergebnisse

Am Beginn der Ergebnisdarstellung steht eine Beschreibung der vorgefundenen Diskriminierungsformen.

### 6.1 Phänomenologie

Die von Schiedsrichter\*innen berichteten Vorkommnisse waren äußerst vielfältig. In einigen Fällen traten Diskriminierungen, Beleidigungen und andere Abwertungsabsichten nebeneinander auf, was die Feststellung und Bewertung für die Schiedsrichter\*innen einerseits und die sportgerichtliche Urteilsfindung andererseits erschweren dürfte. Dies verdeutlicht auch Abbildung 1. Darin ist – mit einer Ausnahme (dazu unten) – ausschließlich aufgeführt, ob und ggf. wie *die Schiedsrichter\*innen* das von ihnen festgestellte Diskriminierungsvorkommnis eingeordnet haben. Eine eigene Bewertung der Vorkommnisse hat das Forschungsteam nicht vorgenommen, dies muss weiteren Analysen vorbehalten bleiben.

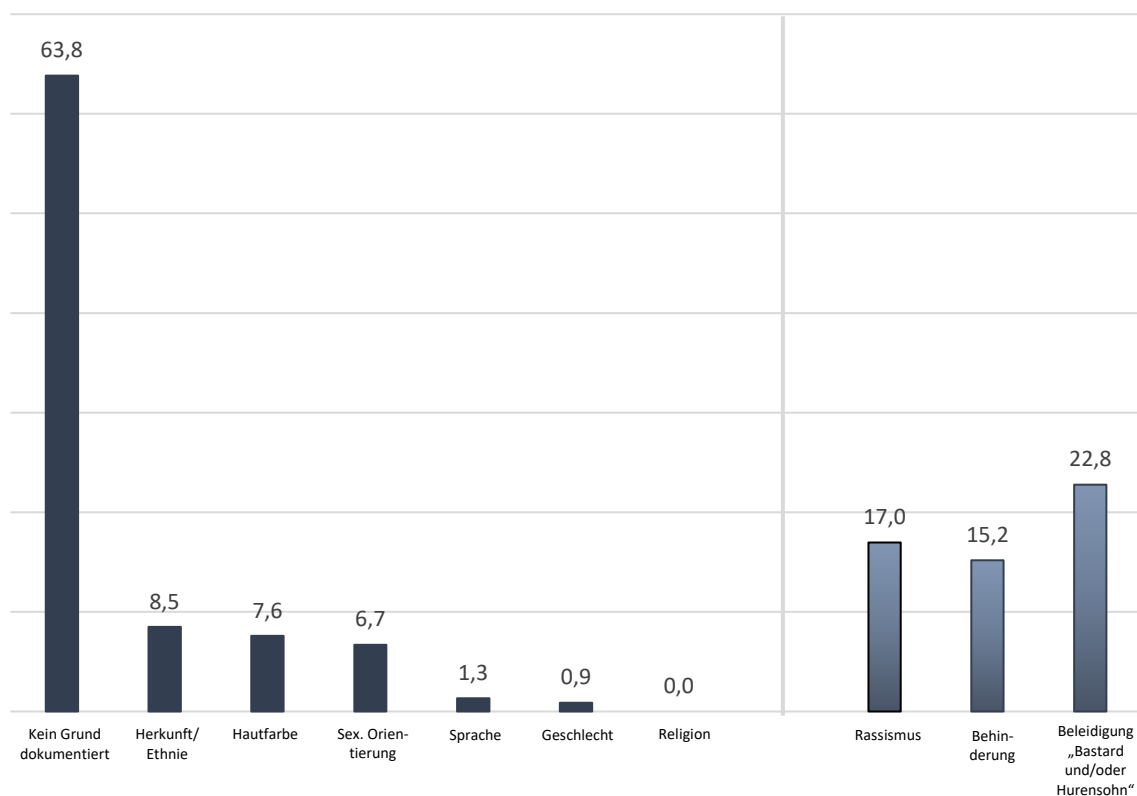


Abbildung 1: Schiedsrichterliches Erkennen von Diskriminierungen und Rassismus, Angaben in Prozent, n=224 Vorkommnisse, zu denen Informationen vorliegen, Mehrfachnennungen möglich

Daraus ergibt sich, dass die Schiedsrichter\*innen in den allermeisten Fällen keine eindeutige Zuordnung des festgestellten Diskriminierungsvorkommnisses zu einem der Diskriminierungsmerkmale des § 18 StO vorgenommen haben (63,8 %, n=224).<sup>27</sup> In 8,5 % der Meldungen war der Hinweis von Schiedsrichter\*innen zu finden, dass das diskriminierende Vorkommnis auf die Herkunft von Geschädigten zielte. In 7,6 % der Fälle ging es nach Schiedsrichter\*innenangaben um die sexuelle Orientierung und

<sup>27</sup> Zu einer solchen Einordnung sind die Schiedsrichter\*innen auch nicht verpflichtet.

in 6,7 % um die Hautfarbe. Deutlich seltener wurden das Geschlecht (1,3 %) und die Sprache (0,9 %) von Schiedsrichter\*innen benannt.

Unter dem Punkt „Rassismus“ in Abbildung 1 sind Vorkommnisse zusammengefasst, in denen die Schiedsrichter\*innen im Bericht *explizit* (wenn auch nicht immer wortgetreu) auf das Vorliegen einer rassistischen Beleidigung hinwiesen (17,0 %). Da von Schiedsrichter\*innen bei solchen Vorkommnissen teils zusätzlich die Herkunft/Ethnie als Diskriminierungsmerkmal angeführt wurde, ergeben sich in der Summe Werte über 100 %.

Darüber hinaus lässt Abbildung 1 noch zwei Befunde erkennen, die aus Sicht des Forschungsteams wichtig erscheinen:

Auffällig war zum einen eine Vielzahl von Vorkommnissen, die nach (ausnahmsweiser, s.o.) eigener Zuordnung durch das Forschungsteam einen irgendwie gearteten Bezug zum in § 18 Nr. 1 Alt. 1 StO nicht ausdrücklich genannten Merkmal „Behinderungen“ aufwiesen (15,2 %). Zum anderen fanden sich unter den von den Schiedsrichter\*innen als Diskriminierung gemeldeten Vorkommnissen sehr häufig Beleidigungen, die mit den Worten „Du Bastard“ oder „Du Hurensohn“ zum Ausdruck gebracht wurden (22,8 %). Ob es sich beim Gebrauch dieser Worte um eine Diskriminierung iSd § 18 Nr. 1 StO handelt, wird man in jedem Einzelfall beurteilen müssen; angesichts des häufigen Auftretens dieser Beleidigungen könnte aber eine Handreichung für Schiedsrichter\*innen, ob und unter welchen Umständen sie in solchen Fällen das Diskriminierungsfeld ankreuzen sollen, nützlich sein.

Exemplarisch finden sich nachstehend einige (wortgetreu wiedergegebene) Beispiele für Fälle, in denen Schiedsrichter\*innen Vorkommnisse selbst eingeordnet haben.

**Fallbeispiel 1:** *„Ungefähr einen Meter neben mir stand der Spieler Nummer Z, welcher Dunkelhäutig ist. Dieser kam auf mich zu und sagte: ‚Schiri, hast Du gehört, was die zu mir gesagt haben?‘ In diesem Moment nahm der Spieler Nummer X Zeige und Mittelfinger seiner rechten Hand über seine Oberlippe, zeigte kurz danach mit der rechten Hand den Hitlergruß und fügte Worte hinterher, die ich durch die Tumulte, welche sich nach der Geste aufgetan haben, nicht mehr hören konnte. Ich separierte den Spieler neben mir, welcher zu mir sagte: ‚Gell Schiri, das hast Du auch gehört.‘ Ich antwortete darauf: ‚Das, was ich gesehen habe, reicht mir, dass Du jetzt mit Rot vom Platz gehst. Rassismus<sup>28</sup> hat auf keinem Sportplatz etwas verloren. Ich bitte dich jetzt zu gehen.“*

**Fallbeispiel 2:** *„[...] daraufhin rief ein Zuschauer lautstark von der Tribüne: ‚Gelb für den Schwarzen!‘ Ich befand mich ca. 20 Meter davon entfernt und habe die Äußerung einwandfrei wahrgenommen, so wie auch meine beiden Assistenten. Der Spieler Nr. 21 von Verein A fühlte sich durch diese Äußerung rassistisch beleidigt und verließ das Spielfeld.“*

**Fallbeispiel 3:** *„Diskriminierung/Rassismus: 2. Halbzeit nach Hinweis der Verein A Spieler zu mir: ‚Die Zuschauer aus Verein B tun uns beleidigen, mit Äußerungen wie Scheiß Kanake und Scheiß Türke‘.“*

**Fallbeispiel 4:** *„[...] Der Trainer von Verein B sagte dann: ‚Ja klar, du weißt es besser‘. Daraufhin entstand eine kurze Diskussion zwischen Spieler und Zuschauer, worauf ein Zuschauer den*

---

<sup>28</sup> Hervorhebung hier und in nachfolgenden Fallbeispielen durch Verf.

*Spieler mit der Nummer X als ‚blöden Kanacken‘ beschimpfte. Der Spieler jedoch blieb ruhig, beschwerte sich aber bei mir über die rassistische Äußerung.“*

**Fallbeispiel 5:** *„Mit dem Abpfiff des Spiels (auf dem Spielfeld), kam die Nr. 16 auf mich zu gerannt. Er sagte (im schreienden Ton): ‚Du bist kein Schiedsrichter, du gehörst ins Ausland abgeschoben!‘ Ich zeigte ihm direkt die Rote Karte, da es eine schwere rassistische Schiedsrichter-beleidigung‘ ist!“*

**Fallbeispiel 6:** *„[...] In diesem Wortgefecht äußerte der Spieler W gegenüber dem Spieler R: ‚Halt’s Maul, scheiß Schwarzer!‘ Im Anschluss an diese Äußerung nahm der Spieler R, der zwischenzeitlich im Besitz des Balles war, den Ball und schoss diesen aus kurzer Entfernung aus Wut über die rassistische Beleidigung auf den Spieler W, der durch den Ball am Oberkörper getroffen wurde. Im Anschluss daran kam es zunächst zu einer kleineren Rudelbildung, die kurz darauf übergang zu schweren Handgreiflichkeiten, an denen sich Spieler beider Vereine beteiligten.“*

Wie in Abbildung 1 aufgezeigt, wurden von Schiedsrichter\*innen auch zahlreiche Vorkommnisse berichtet, in denen Beleidigungen geäußert worden waren, die einen Bezug zu dem in § 18 Nr. 1 Alt. 1 StO nicht explizit genannten Diskriminierungsmerkmal „Behinderung“ aufweisen. Die Bandbreite der Beleidigungen reichte dabei von „Spast“, „Spastis“, „Bist du behindert?“ oder „Du bist aber so was von behindert!“ Zudem wird aus einem Schiedsrichter\*innenbericht deutlich, weshalb sie\*er sich durch eine derartige beleidigende Äußerung diskriminiert fühlt:

**Fallbeispiel 7:** *„[...] wer über das Krankheitsbild von Spastikern nur annähernd einige Informationen hat, empfindet es sicherlich genauso wie ich – nach etwas Zeit des Nachdenkens – auch als eine Diskriminierung dieser benachteiligten/ betroffenen Menschen. Und in Bezug auf meine Person empfinde ich es ebenso als diskriminierend mit einem Begriff beschimpft zu werden, der als Krankheitsbild dieser benachteiligten Menschen gilt.“*

## **6.2 Spielbezogene Merkmale**

Wird zwischen der **Spielkategorie** (Abbildung 2) differenziert, zeigt sich, dass Diskriminierungsvorkommnisse am häufigsten in Meisterschaftsspielen vermerkt sind (91,1 %, n=224 Vorkommnisse). Demgegenüber wurde nur in 16 Freundschafts- oder Pokalspielen (Kreisebene) sowie bei drei Turnieren ein entsprechendes Vorkommnis von Schiedsrichter\*innen zur Anzeige gebracht. Überraschend ist die Verteilung der Vorkommnisse auf die Spielkategorien nicht, da Meisterschaftsspiele im Vergleich zu anderen Begegnungsformen bei weitem am häufigsten vorkommen und in aller Regel auch die größte Bedeutung – verbunden mit einem vermutlich höheren Maß an Emotionen – für die Beteiligten haben.

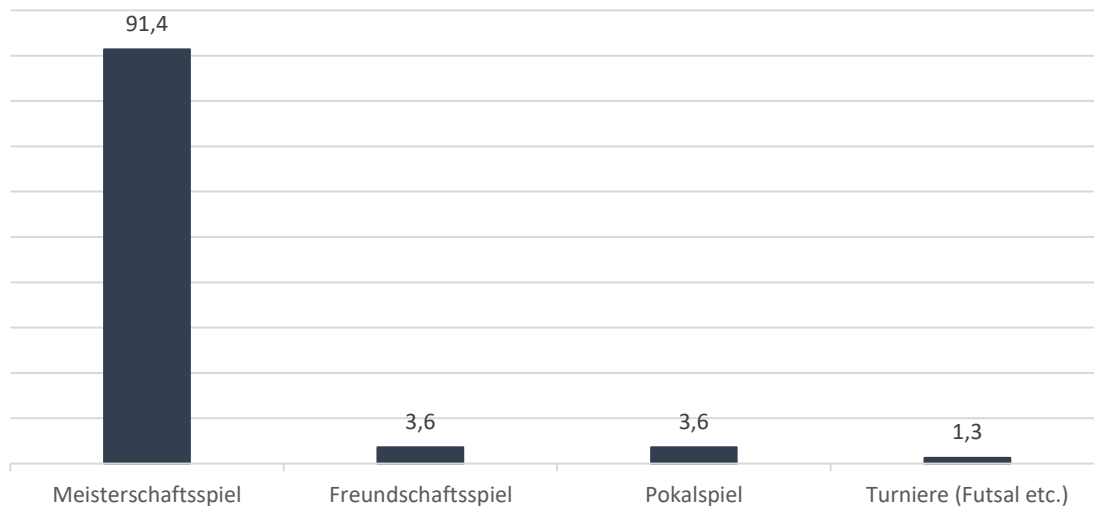


Abbildung 2: Verteilung der Diskriminierungsvorkommnisse auf Spielkategorien; Angaben in Prozent, n=224 Vorkommnisse

Der Spielbetrieb des HFV gliedert sich im Wesentlichen in Spiele, die in das Wirkungsgebiet des Verbandes fallen (Hessenliga, Verbandsligen, Gruppenligen, vgl. § 11 Nr. 1 S. 1 Spielordnung HFV - SpO), und Spiele, die dem Wirkungsgebiet der Kreise (Kreisoberligen, Kreisligen, andere Ligen, vgl. § 11 Nr. 1 S. 2 SpO) zugeordnet sind. Diese Differenzierung ist wichtig zur Interpretation von Abbildung 3, in der die Anzahl gemeldeter Diskriminierungen *pro Liga/Spielklasse* aufgezeigt wird.

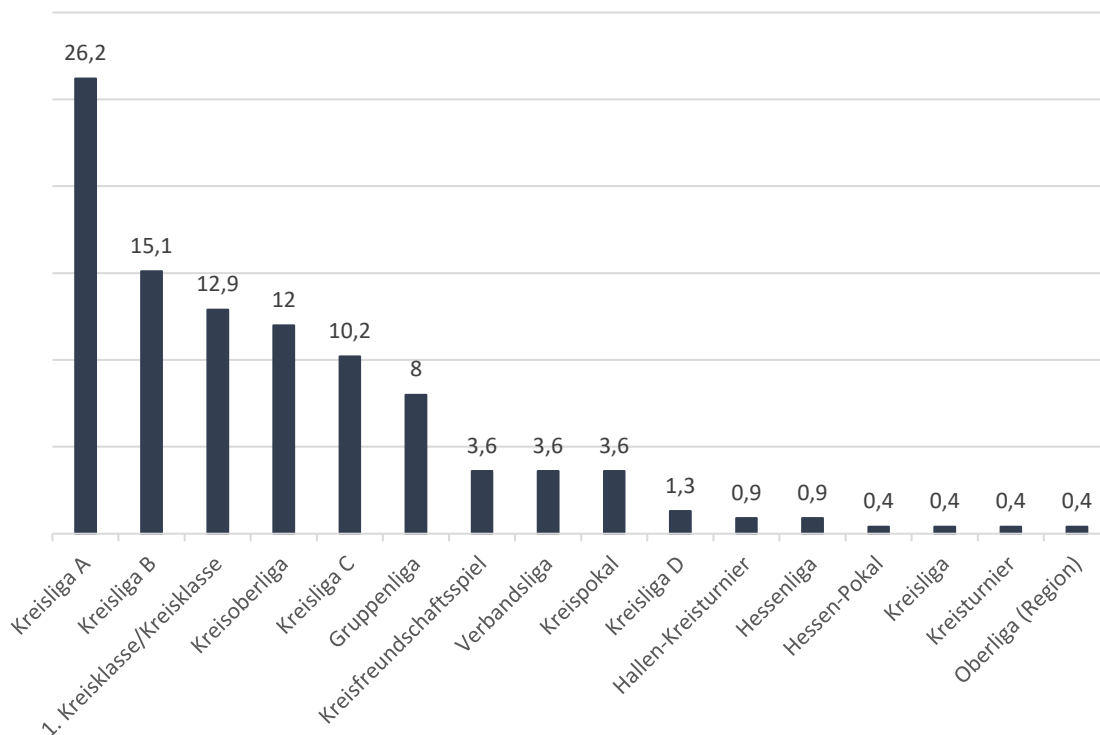


Abbildung 3: Verteilung der Meldungen von Diskriminierungen/menschenfeindlichen Vorkommnissen auf Ligen/Spielklassen nach Häufigkeit, Angaben in Prozent, n=224 Vorkommnisse

Am häufigsten sind Vorkommnisse diskriminierender Art auf der Kreisebene zu finden. Auf die Kreisligen A (26,2 %), B (15,1 %) und C (10,2 %), 1. Kreisklasse/Kreisklasse (12,9 %) sowie die Kreisoberliga (12,0 %) entfallen insgesamt mehr als drei Viertel der gemeldeten Vorkommnisse (76,4 %). Bezieht man die weiteren Kreisspiele (namentlich Kreispokalspiele, Kreisturniere, Kreisliga D) mit ein, ergibt sich sogar ein Anteil von mehr als 85 %. Gering sind demgegenüber die Anteile der gemeldeten Vorkommnisse in den Ligen, die zum Wirkungsgebiet des Verbandes gehören (Hessenliga: 0,9 %; Verbandsligen: 3,6 %; Gruppenligen: 8,0 %; Oberliga Region: 0,4 %). Über die besonders hohe oder niedrige Belastung einzelner Ligen mit Vorkommnissen sagen diese Zahlen jedoch nicht viel aus. Angesichts einer sehr unterschiedlichen Anzahl an Spielen in den einzelnen Ligen bedarf es einer Relativierung an der Gesamtzahl der Spiele in den jeweiligen Spielklassen; sie konnte hier angesichts fehlender Daten zu den Spielklassen leider nicht vorgenommen werden.

Ein eindeutiger Befund ergibt sich bei einer **Differenzierung nach Geschlecht**: Der allergrößte Teil der analysierten Vorkommnisse ereignete sich im Herrenfußball bzw. im männlichen Jugendbereich. Lediglich zwei der insgesamt 224 Vorkommnisse bezogen sich auf den Frauen- bzw. Mädchenfußball: In einem Fall handelte es sich um eine rassistische Äußerung einer Spielerin gegenüber einer Gegenspielerin, die erst weit nach Spielende dem Schiedsrichter gemeldet wurde. Das Sportgericht war in diesem Fall zwar davon überzeugt, dass es diese Äußerung gegeben habe. Eine Zuordnung zur Beschuldigten konnte jedoch nicht mehr erfolgen, weswegen die betroffene Spielerin vom Gericht für die Zukunft darauf hingewiesen wurde, etwaige Vorkommnisse dringend früher anzuzeigen, um die Chancen auf Beweisbarkeit zu verbessern. Das gegenständliche Verfahren wurde eingestellt. In dem anderen Fall wurde der Schiedsrichter von Zuschauer\*innen während des Frauenfußballspiels angepöbelt und beleidigt.

Die im Übrigen ausschließlich im Bereich der erwachsenen/jugendlichen Männer registrierten Vorkommnisse verteilen sich (siehe Abbildung 4) wie folgt auf die folgenden Altersklassen: Fast zwei Drittel aller angezeigten Vorfällen haben sich im erwachsenen Herrenfußball (Herren und Alte Herren) ereignet (63,6 %). Der Rest entfällt größtenteils auf die A-Junioren (7,2 %), B-Junioren (11,3 %) und C-Junioren (9,9 %). Die auch hier an sich erforderliche Relativierung konnte mangels Daten über die Verteilung der Spiele im HFV auf den Herren- und den Jugendbereich nicht vorgenommen werden.

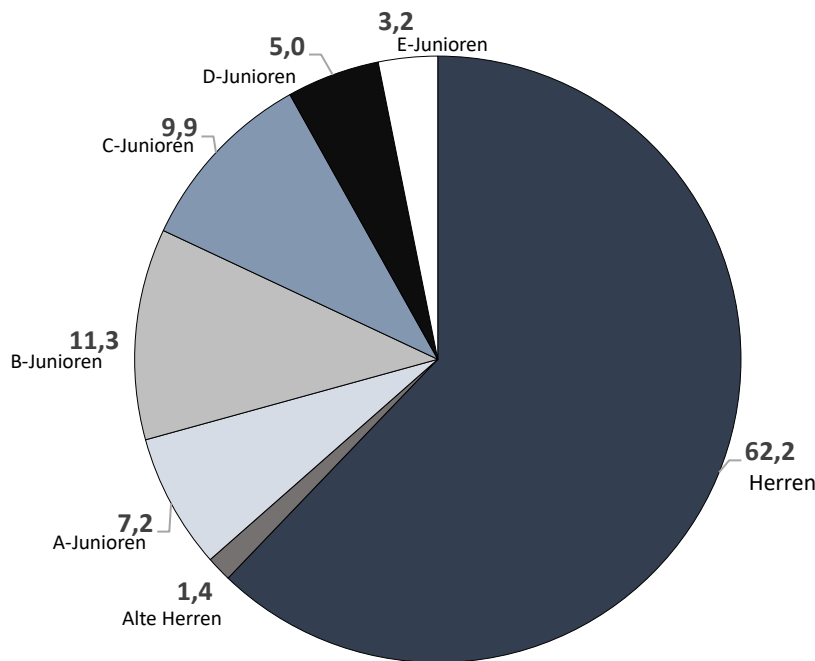


Abbildung 4: Prozentuale Belastung nach Altersklasse, Darstellung in Prozent, n=222 Vorkommnisse (exkl. Frauenfußball)

### 6.3 Personenbezogene Merkmale – Beschuldigte und Geschädigte

Zu den 224 registrierten Vorkommnisse konnten 281 **Beschuldigte** festgestellt werden. Hierunter fielen 181 natürliche Personen mit verschiedenen Funktionen (Abbildung 5). 100-mal wurden Vereine (Heim und Gast) als Beschuldigte festgestellt (juristische Personen). Unter den 181 natürlichen Personen finden sich 37 Zuschauer\*innen, die in wenigen Fällen nicht identifiziert werden konnten. In denjenigen Fällen, in denen sie einem Verein angehörten, wurden die jeweiligen Vereine mitbeschuldigt. Das war 22-mal bei Heim- und 13-mal bei Gastvereinen der Fall. In zwei Fällen konnten die Zuschauer zwar identifiziert, aber keinem Verein zugeordnet werden.

Insgesamt sind 134 Personen in der Funktion als Spieler beschuldigt. Hiervon wurden zu fast gleichen Anteilen Spieler des Heimvereins (52,2 %) sowie des Gastvereins (47,8 %) beschuldigt.

Fünf lizenzierte Trainer\*innen des Heimvereins und zwei lizenzierte Trainer\*innen des Gastvereins sind wegen einer Diskriminierung in den Sportgerichtsakten als Beschuldigte geführt. Etwas häufiger sind die nicht-lizenzierten Trainer\*innen laut den Akten in Erscheinung getreten; hierbei handelte es sich in neun Fällen um Trainer\*innen der jeweiligen Heimmannschaft sowie um acht Trainer\*innen der Gastmannschaft.

Nur in einem Fall wurde ein neutraler Schiedsrichterassistent der Diskriminierung beschuldigt. Ebenso selten wurden Funktionäre, die der Kreis- oder der Verbandsebene angehörten, als Beschuldigte identifiziert. In drei Fällen konnten die Beschuldigten nicht eindeutig festgestellt werden, weil bspw. eine Rudelbildung den Blick auf das Vorkommnis versperrte.

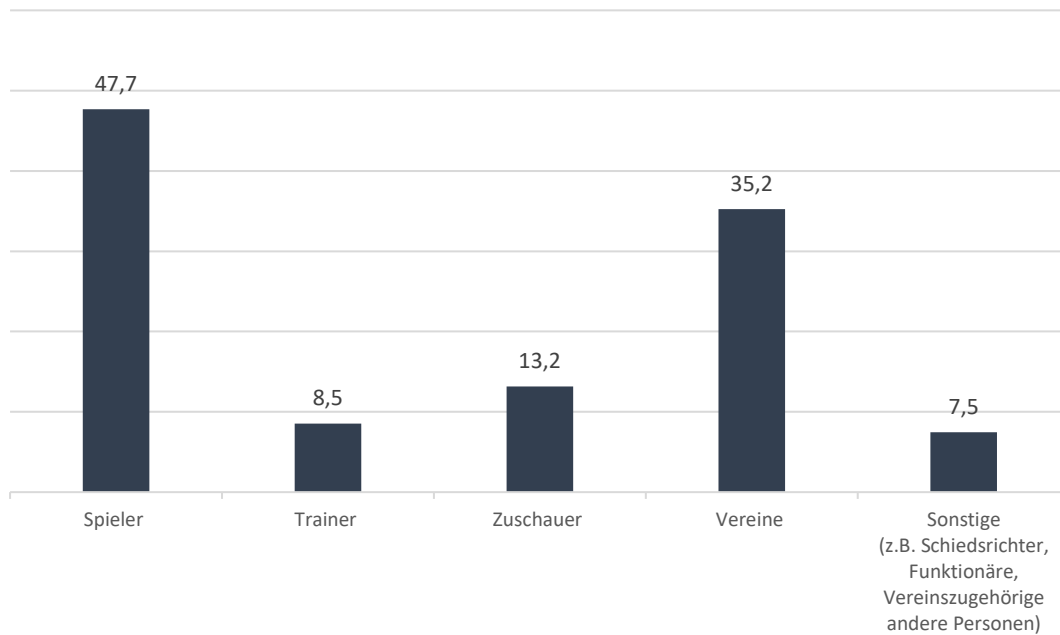


Abbildung 5: Funktionen der Beschuldigten, Angaben in Prozent, n=281 Beschuldigte

Zu 128 natürlichen Personen lagen Informationen zum Alter vor: Im Durchschnitt sind die Beschuldigten 23,05 Jahre alt ( $SD=8,6$ ). Bei 75,7 % konnte ein interpretierter/gelesener Migrationshintergrund<sup>29</sup> codiert werden ( $n=136$ ).

Zu 102 Beschuldigten liegen Informationen zu der Situation, die dem Diskriminierungsvorkommnis unmittelbar voranging, vor. Bei etwa 48 % der Beschuldigten war eine Schiedsrichter\*innenentscheidung als Auslöser der Diskriminierung oder Beleidigung dokumentiert. Rund 11 % der Beschuldigten hatten zuvor einen (intensiven) Zweikampf geführt. In den übrigen 40,2 % der Fälle sind vielfältige Situationen beschrieben, die sich nicht kategorisieren lassen. Dazu gehören etwa vorangegangene wechselseitige Beleidigungen, die in Diskriminierungen übergingen, oder aber gegnerische Torerfolge, die zu Frustration und dann zu Diskriminierungen führten.

Zu den 224 Vorkommnissen konnten 291 **geschädigte Personen** ermittelt werden. Zuallermeist handelt es sich um natürliche Personen; nur in einem Fall des Vandalismus, in dem eine Werbebande zerstört und bei dem als zusätzliches Vorkommnis eine Diskriminierung vermerkt wurde, trat ein Verein als geschädigte juristische Person in Erscheinung.

<sup>29</sup> Der gelesene Migrationshintergrund wurde codiert, wenn entweder aus dem Namen eine Migrationsgeschichte abgeleitet werden konnte oder die Betroffenen angesichts ihres äußeren Erscheinungsbildes wegen ihrer „Hautfarbe“ „ethnischen Zugehörigkeit“ oder aufgrund der „Sprache“ diskriminiert wurden. Dem Forschungsteam ist bewusst, dass Schlussfolgerung eines tatsächlichen Migrationshintergrundes nach (meist von Dritten berichteten) äußerlichen Kriterien und insbesondere aus Namen wenig zuverlässig sind und dabei die Gefahr der Reproduktion rassistischer Stereotype besteht. Trotz dieser Problematik entschied sich das Team für ein solches Vorgehen, da gerade diese „Zuordnungen“ für die hier untersuchten fremdenfeindlichen und rassistischen Diskriminierungsformen als relevant erachtet wurden. Weitere Merkmale konnten im Rahmen der Untersuchung nicht einbezogen werden; hierfür wäre eine quantitative Befragung von Betroffenen vonnöten, um sie selbst über ihre Migrationsgeschichte berichten lassen zu können. Eine Aktenanalyse bietet hierfür keine ausreichenden Informationen.



In Abbildung 6 wird die jeweilige **Funktion/Rolle** der geschädigten Personen in der Spielbegegnung aufgezeigt. Etwas mehr als die Hälfte aller Geschädigten sind Schiedsrichter\*innen (52,9 %). Spieler\*innen bilden knapp ein Drittel der Gruppe der Geschädigten (30,6 %). Deutlich seltener treten Trainer\*innen oder andere Vereinsfunktionäre als Geschädigte in Erscheinung (10,6 %). Mehrheitlich sind männliche Geschädigte in den Akten aufgeführt; lediglich fünf weibliche Geschädigte konnten identifiziert werden: einmal in der Funktion als Spielerin, einmal als Elternteil und dreimal als Schiedsrichterinnen.

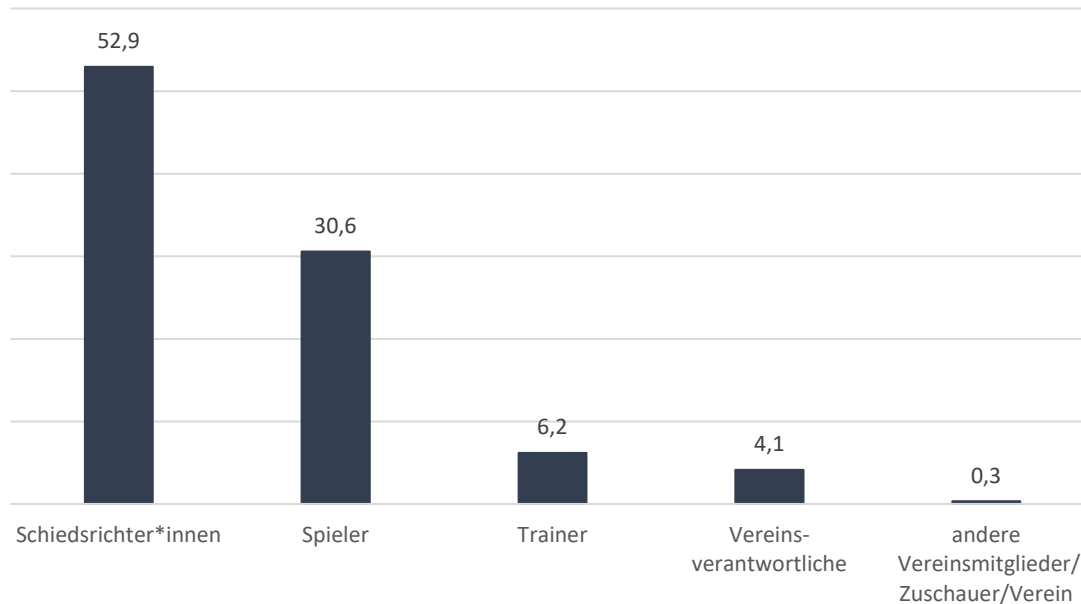


Abbildung 6: Funktionen der Geschädigten, Angaben in Prozent, n=291

Aus vorangegangener Forschung (z. B. Vester 2019) ist bereits bekannt, dass aus den Reihen der Schiedsrichter\*innen ein großer Anteil der Geschädigten kommt. Ursächlich dürfte unter anderem sein, dass Beleidigungen/Diskriminierungen, die gegen die eigene Person gerichtet sind, eher wahrgenommen werden als Beleidigungen/Diskriminierungen, die außer Hör- und Reichweite von Schiedsrichter\*innen ausgesprochen werden. Auch sind Schiedsrichter\*innen bekanntlich generell eine beliebte Zielscheibe<sup>30</sup> für Unmutsäußerungen.

Das **Alter** der geschädigten Spieler betrug im Durchschnitt 21,7 Jahre (n=59), wobei der jüngste betroffene Spieler erst neun Jahre alt war, der älteste 38. Über das Alter der betroffenen Personen kann jedoch nur eingeschränkt Auskunft erteilt werden, da nur zu den gemeldeten Spieler\*innen das Alter zur Spielbegegnung vorlag. Zum Alter der Schiedsrichter\*innen, die häufiger in den Akten als Betroffene dokumentiert sind, lagen dem Forschungsteam keine Angaben vor.

Von Diskriminierung betroffen waren insgesamt 63 Personen mit gelesenem Migrationshintergrund<sup>31</sup>. Diese Personen setzen sich zu knapp 50 % aus Spieler\*innen zusammen; hierbei handelte es sich zu fast gleichen Teilen um Spieler\*innen von Heim- und Gastmannschaften. Unter den Geschädigten mit gelesenem Migrationshintergrund fanden sich überdies häufig Schiedsrichter\*innen (44,4 %), vergleichsweise selten hingegen Trainer\*innen oder sonstige Vereinsangehörige (6,4 %).

<sup>30</sup> Siehe dazu grundlegend Vester (2013, 2019).

<sup>31</sup> Zum gelesenen Migrationshintergrund siehe Fußnote 29.

## 6.4 Aburteilungspraxis der Sportgerichtsbarkeit im HFV

### 6.4.1 Überblick

Wurde ein Diskriminierungsvorkommnis an das Sportgericht gemeldet, urteilten bei den 220 Spielbegegnungen 191-mal Einzelrichter\*innen und 29-mal das Kammergericht.

Tabelle 4 fasst zunächst noch einmal zusammen, was bereits unter 5.2 dargestellt wurde: Im Ausgangspunkt gab es in der Saison 2022/2023 318 Spiele mit einer Diskriminierungsanzeige durch Schiedsrichter\*innen. Da zu 98 Spielen kein Aktenzeichen existierte oder die Akten nicht im DFBnet enthalten waren, konnten nur 220 Spiele eingehend unter dem hier maßgeblichen Forschungsgesichtspunkt analysiert werden. In diesen Spielberichten hatten die Schiedsrichter\*innen 327 besondere Vorkommnisse gemeldet, von denen nach Anlegung der Prüfungskriterien (siehe 5.2) 224 als Diskriminierungsvorkommnisse einzuordnen und folglich näher zu prüfen waren. Bei diesen 224 Diskriminierungsvorkommnissen gab es 281 Beschuldigte und 291 Geschädigte (siehe 6.3).

Tabelle 4: Übersicht Verfahrenseingänge, Beschuldigte, Geschädigte und Aburteilung HFV-Sportgerichte in Verfahren mit Diskriminierungsbezug

Fallbezug	Anzahl			
<i>Spielbegegnungen mit § 18-Meldungen (DFBnet-Meldungen)</i>	318			
<i>Fehlende Aktenzeichen zu Spielen/ Leere Akten/keine Dokumente im DFBnet zu Spielen</i>	98			
<i>Spiele mit auswertbaren Dokumenten</i>	220			
<i>Darin: Vorkommnisse insgesamt</i>	327			
<i>Vorkommnisse ohne Diskriminierungsbezug</i>	103			
<i>Vorkommnisse mit Diskriminierungsbezug (§ 18 StO Grundgesamtheit)</i>	224			
<i>Anzahl Beschuldigte in den Verfahren (mit § 18 Bezug)</i>	281			
<i>Anzahl Geschädigte in den Verfahren (mit § 18 Bezug)</i>	291			
<b>Sportrichterliche Prüfung von Tatbeständen auf Vorkommnisebene</b> <i>(Mehrfachnennungen möglich)</i>		<b>Verurteilungen</b> (Beschuldigten-ebene)	<b>Freisprüche</b> (Beschuldigten-ebene)	<b>Einstellungen</b> (Beschuldigten-ebene)
<i>§ 17 StO</i>	123	136	0	0
<i>§ 18 StO</i>	16	17	2	15
<i>§ 22 StO</i>	76	83	0	2
<i>§ 24 StO</i>	3	4	0	0
<i>Sonstige §§ StO (z. B. §§ 25, 37, 38, 39)</i>	53	57	2	0

Bei der weiteren Interpretation von Tabelle 4 sind zwei Ebenen zu unterscheiden, nämlich die *Ebene der Vorkommnisse* und die *Ebene der Beschuldigten*.

Die Ergebnisse zur sportrichterlichen Prüfung von Tatbeständen sind der *Ebene der Vorkommnisse* zuzuordnen. Erkennbar wird, dass der Diskriminierungstatbestand des § 18 StO nur bei 16 der insgesamt 224 Vorkommnisse (7,1 %) derart in Betracht gezogen bzw. geprüft wurde, dass dies aus der schriftlich abgefassten sportgerichtlichen Entscheidung hervorging. Bei allen anderen Vorkommnissen fanden in der schriftlichen sportrichterlichen Entscheidung zwar zahlreiche andere Tatbestände der StO, nicht

aber § 18 Erwähnung – ob sich die Sportrichter\*innen in diesen 208 Fällen über § 18 StO Gedanken gemacht, sie aber nicht verschriftlich haben, kann hier selbstredend nicht beurteilt werden.

Für die *Beschuldigtenebene* ergibt sich aus Tabelle 4 Folgendes: Von den 281 Beschuldigten, die bei den 224 Vorkommnissen festgestellt wurden, wurden 259 Beschuldigte verurteilt (92,2 %). Die Verurteilung erfolgte dabei zum Teil auf Basis mehrerer Vorschriften der StO, wobei den gerichtlichen Ausführungen nicht immer zu entnehmen war, ob Tateinheit iSd § 14 Nr. 1 StO oder Tatmehrheit iSd § 14 Nr. 2 StO angenommen wurde. Daher wurde insoweit keine differenzierte Auswertung vorgenommen. In dem Umstand, dass in den analysierten sportgerichtlichen Entscheidungen (teils ohne Differenzierung nach Tateinheit/Tatmehrheit) verschiedentlich mehrere Vorschriften der StO als Grundlage für die Verurteilung angegeben wurden, liegt auch die Erklärung dafür, dass die Summe, die sich bei Addition der Verurteilungen nach Tatbeständen auf Beschuldigtenebene ergibt (Spalte 2 – „Verurteilungen Beschuldigtenebene“), höher ist als die Gesamtzahl der verurteilten Beschuldigten.

Bei 17 der 281 Beschuldigten (6,0 %) wurde das Verfahren eingestellt, vier Beschuldigte (1,4 %) wurden freigesprochen, weil ihnen der Vorwurf nicht nachgewiesen werden konnte.

Bei den 16 Vorkommnissen, in denen § 18 StO zumindest angesprochen/geprüft wurde, gab es häufig mehrere Beschuldigte. Hiervon wurden 17 jedenfalls auch<sup>32</sup> nach § 18 StO verurteilt. Zwei wurden freigesprochen, weil der Tatnachweis aus Sicht des Gerichts nicht geführt werden konnte. Bei 15 Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt. Bemerkenswert ist, dass damit 88,2 % aller Verfahrenseinstellungen bei Beschuldigten erfolgten, in deren Fällen die Sportrichter\*innen eine Prüfung nach § 18 StO vorgenommen hatten.

Die möglichen **Strafen** für ein Vergehen nach § 18 Nr. 1 StO sind für natürliche und juristische Personen in § 18 Nr. 2 StO aufgeführt. In Fällen, in denen eine Verurteilung (auch) nach § 18 StO durch das Sportgericht erfolgte, sind die Beschuldigten zu Spielersperren (auf Zeit), Spielsperren, Trainersperren, Schiedsrichtersperren, Geldstrafen und Platzverboten verurteilt worden, siehe Tabelle 5.

Tabelle 5 Strafart und -maß bei Verurteilungen nach § 18 StO, n=17 Beschuldigte

<b>Form Strafe (natürliche Personen)</b>	<b>Anzahl</b>
Spielersperre	2
Dauer der Spielersperre insg. (in Monaten)	7
Spielsperren	8
Zahl der Spiele insg. und im Durchschnitt	58 ( $\emptyset=7,25$ Spiele pP)
Trainersperre	3
Dauer der Trainersperre (in Monaten)	9
Schiedsrichtersperre	3
Dauer der Schiedsrichtersperre insg. (in Monaten)	9
Platzverbot	10
Dauer des Platzverbots insg. (in Monaten)	20
Höhe Geldstrafe insg. (Spieler und Vereine, Summe)	2.700 Euro

<sup>32</sup> Die Formulierung „jedenfalls auch“ ergibt sich hier daraus, dass bei der Verurteilung teilweise auch weitere Paragraphen als Verurteilungsgrundlage angegeben wurden, wobei nicht immer deutlich wurde, ob es sich nach richterlicher Wertung um Fälle der Tateinheit iSd § 14 Nr. 1 StO oder Fälle der Tatmehrheit iSd § 14 Nr. 2 StO handelte.

Die Diskriminierungsvorkommnisse sind nach § 18 StO mit zwei Spielersperren auf Zeit, acht Spielsperren, drei Trainersperren und drei Schiedsrichtersperren abgeurteilt worden. Die Spieler\*innen mit etwaigen Doppelfunktionen waren im Fall einer Sperre zugleich auch als Trainer\*innen oder Schiedsrichter\*innen gesperrt.

Insgesamt wurden gegen zwei Spieler\*innen Spielersperren in Höhe von sieben Monaten (aufgeteilt in zwei und fünf Monate) und gegen acht Spieler\*innen Spielsperren von insgesamt 58 Spielen (im Durchschnitt: 7,25 Spiele) verhängt. Minimal erfolgte eine Sperre über vier Spiele (das kam 1-mal vor); eine Sperre von sechs bzw. acht Spielen wurde je dreimal ausgesprochen, die längste Sperre betrug 12 Spiele.

Gegen Spieler\*innen und Vereine wurden Geldstrafen in Höhe von insgesamt 2.700 Euro ausgesprochen. Die geringste Geldstrafe lag bei 50 Euro (regelmäßig), was bei Spieler\*innen dem Mindestbetrag entspricht (Vgl. § 18 Nr. 2 lit. a), die höchste Geldstrafe betrug im Falle eines Vereins 1.000 Euro.

#### 6.4.2 Begründungen für die Nicht-Anwendung von § 18 StO

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass § 18 StO insgesamt nur selten angewendet wird und die Sportrichter\*innen sich in den Urteilsgründen vielfach auch nicht zu § 18 StO verhalten haben.

Es fanden sich aber auch Fälle, in denen die Nichtanwendung des § 18 StO im Urteil – in teils nachdenklich stimmender Weise – begründet wurde. Dies verdeutlichen die nachstehenden Beispiele:

Auf die Bemerkung im Spiel „Guck dir den doch an. Der sieht schon aus wie so einer. Der kann nicht mal Deutsch...“ begründete das Gericht die Nicht-Anwendung von § 18 StO wie folgt:

**Fallbeispiel 8:** *„Die beschriebenen Aussagen sind sicherlich als anfeindend einzustufen und könnten zudem auch eskalierend wirken, sind nach Ansicht des Sportgerichts im Kern aber noch nicht geeignet die Menschenwürde zu verletzen. Überdies sind klare und konkrete rassistische und menschenverachtende Inhalte nicht erkennbar.<sup>33</sup> In Ermangelung einer neutralen Beobachtung und fehlender Tatbestandsmäßigkeit scheidet eine Sanktionierung nach § 18 Strafordnung aus.“*

„Du blöder Kanacke“ wird von einem Sportgericht mit folgender Begründung nicht als Vergehen nach § 18 StO eingeordnet:

**Fallbeispiel 9:** *„Ein kürzeres Platzverbot und eine geringere Geldstrafe sind nicht angemessen, weil die Aussage „du blöder Kanacke“ schon eine heftige Beleidigung ist, allerdings nicht als rassistische Bemerkung seitens des Kreissportgerichts betrachtet wird, was eine höhere Bestrafung zur Folge gehabt hätte. Höhere Strafen sind nicht opportun, da keine weiteren Beleidigungen gefallen sind.“*

Zum Themenfeld Hautfarbe begründet ein Sportgericht die Verurteilung wegen „Unsportlichkeit“ nach § 17 StO wie folgt:

**Fallbeispiel 10:** *„[...] man die Geste ‚nicht sehen könne‘, hintergründig dabei aber jedenfalls mit der Gefahr rechnete, dass man das ‚Nicht-sehen-können‘ der Geste darauf würde reduzieren*

---

<sup>33</sup> Hervorhebung hier und nachfolgenden Fallbeispielen durch Verf.

*können, dass sich die Geste des dunkelhäutigen Spielers Y in der hereingebrochenen Dunkelheit gleichsam ‚auflöst‘ und seine Hautfarbe zum maßgeblichen Grund des ‚Nicht-sehen-könnens‘ wird. War dem Spieler X auch eine rassistische Zielsetzung oder gar Grundhaltung nicht nachzuweisen, erwies sich die jedenfalls hintergründige Bezugnahme auf die Hautfarbe des Gegenspielers doch als unsportlich, denn dieser Bezug war weder notwendig noch in irgendeiner Weise sachgerecht und konnte nachvollziehbar zu Irritationen oder gar zu Kränkung führen. Die Äußerung war auch nicht ‚witzig‘. Dem Spieler X, der das Gymnasium besucht, in dieser Spielzeit das Abitur absolvieren möchte und dem damit ein gewisses Sprachniveau und ein doch recht sicheres ‚Sprachgefühl‘ zugebilligt werden kann, musste dies ebenfalls bewusst sein“*

Auch das Zeigen des strafrechtlich relevanten „Hitlergrußes“ begründet nach Auffassung eines Sportgerichts nicht die Anwendung des § 18 StO:

**Fallbeispiel 11:** *„Zunächst war zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er sich selbst nicht rassistisch äußern und gebärden wollte, als er den Hitlergruß zeigte und mit seinem Zeige- und Mittelfinger das sog. Hitlerbärtchen formte. Vielmehr stellte dieses Verhalten eine Reaktion auf die als Diskriminierung des Mitspielers Z empfundenen Rufe der Zuschauer dar. Insofern kam eine Bestrafung des Beschuldigten nach § 18 StO nicht in Betracht. Gleichwohl stellt sich dieses Verhalten als unsportlich dar. Denn selbst wenn man zu Gunsten des Beschuldigten unterstellt, dass es eine Reaktion auf die Rufe der Zuschauer war und diesen mutmaßlich aufzeigen sollte, dass ihre vermeintlichen Zwischenrufe als rassistisch aufgefasst werden, ist das Zeigen des Hitlergrußes absolut verboten. Dies ergibt sich schon, worauf der Verbandsanwalt zutreffend hingewiesen hat, dass hiermit der Straftatbestand des § 86a StGB erfüllt ist.“*

Bemerkenswert ist auch das folgende Beispiel, in dem das Gericht zwar feststellte, dass es sich „ohne Zweifel“ um eine rassistische Bemerkung handele, § 18 aber dennoch keine Anwendung fand:

**Fallbeispiel 12:** *„Abgesehen davon ob diese Aussprache: ‚Halt die Fresse du Brauner, sonst haben wir ein Problem!‘ ‚Ja, genau richtig, du Brauner, sonst haue ich dir in die Fresse!‘ als rassistisch betrachtet werden kann oder nicht, ist der Ausruf ‚Halt die Fresse, sonst haben wir ein Problem...‘ schon kritisch genug. Dieses unsportliche Verhalten darf nicht toleriert werden. Für mich ist ohne Zweifel eine rassistische Bedeutung zu erkennen. Ich hoffe aber, dass diese Aussprache unter jugendlichen ohne jeglichen rassistischen Hintergedanken ausgesprochen wurde!!! Aber, was nicht toleriert werden kann, wenn Zuschauer (mutmaßlich Elternteile der Heimmannschaft) das Spielfeld betreten und anschließend die Spieler der Gastmannschaft teilweise körperlich durch Stoßen/ Schubsen, teilweise verbal durch diverse Beleidigungen angehen.“*

Auf die folgende Beschreibung eines Vorkommnisses aus einem Schiedsrichtersonderbericht wurde das Verfahren eingestellt:

**Fallbeispiel 13:** *Schilderung des Schiedsrichters: „In der 80. Min der 2. Halbzeit kam es im Mittelfeld zwischen der Nr. 9 Verein A und der Nr. 11 von Verein B zu einem Zweikampf um den Ball. Hierbei foulte der Spieler der Nr. 11 den ballführenden Spieler 9. Nach meinem Pfiff und der Entscheidung auf Freistoß für Verein A gab es eine kleine Reiberei zwischen den Spielern, welche aber nicht verwarnungswürdig aus meiner Sicht war. Nachdem die Spieler wieder auseinander gegangen sind und die Nummer 9 den Ball für den Freistoß bereitgelegt hatte, hat*

sich der Spieler Nr. 11 noch weiter lautstark über den Spieler Nr. 9 beschwert. Die Aussage war: ‚Was will der denn, der Schiri hat doch Foul gepfiffen, ist der schwul?‘ Diese Aussage habe ich als Diskriminierung gewertet, worauf ich den Spieler mit der Nr. 11 von Verein B mit einem FAD des Feldes verwiesen habe. Das Spiel wurde dann mit dem Freistoß fortgesetzt und das Spiel regulär beendet“.

Die richterliche Einordnung zur Einstellung des Verfahrens wurde wie folgt begründet: Aus Sicht des Gerichts lagen weder die Voraussetzungen des § 17 StO noch des § 18 StO vor, was folgt begründet wurde:

*„Bei der Aussage des Spielers Nummer 11 handelte es sich lediglich um eine Fragestellung. Eine unsportliche, diskriminierende oder rassistische Aussage bzw. Feststellung liegt nicht vor, weshalb das Verfahren einzustellen ist.“*

Die Einstellungsbegründung zu einem Vorkommnis, in welchem es zu einer rassistischen und menschenverachtenden Äußerung mit „du scheiß Neger<sup>34</sup>“ gekommen sein soll, wurde mit dem strafverfassungsrechtlichen Fundamentalgrundsatz „ne bis in idem“ in Artikel 103 GG begründet:

**Fallbeispiel 14:** Es kommt nach einer Schiedsrichterentscheidung zur Rudelbildung. Spieler berichten dem Schiedsrichter, dass gerade ein Spieler den anderen als „Scheiß Neger“ bezeichnet haben soll. Der Schiedsrichter hat die Äußerung nicht gehört. Es wird diskutiert, ob das Spiel fortgesetzt werden soll. Dies erfolgt dann. Von der Kammer wird, nachdem auf § 18 StO explizit durch den Verbandsanwalt hingewiesen wurde, entschieden, das Verfahren aus folgendem Grund einzustellen:

*„Nach Angaben des Schiedsrichters wurde der Spieler X für das ‚Auslösen der Rudelbildung‘ verwirrt, was mögliche und ihm bekannte, zuvor gefallene Beleidigungen und rassistische Äußerungen dementsprechend mitumfasst. Damit ist bereits eine Bestrafung des Spielers X in Form einer Tatsachenentscheidung vorgenommen worden und eine weitere Bestrafung würde einen Verstoß gegen den in Art. 103 Grundgesetz verankerten Grundsatz „ne bis in idem“, also das Verbot der Doppelbestrafung, darstellen.“*

Demgegenüber gab es auch Fälle, in denen die Sportrichter\*innen tatsächlich wegen Diskriminierung/Rassismus verurteilt haben. Auch hierfür sollen nachfolgend einige Praxiseispiele angeführt werden:

**Fallbeispiel 15 :** *„Aus dem Sonderbericht des Schiedsrichters geht hervor, dass der Beschuldigte im oben genannten Spiel als Zuschauer zu Gästespieler aus Verein A mit der Nr. 9 nach Spielende gesagt hat, ‚verpiss Dich, Du scheiß Kanake‘. Der Spieler wurde von Mitspielern in Richtung Bank von Verein A gebracht. Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand des § 18, 2 c) StO und ist dementsprechend zu sanktionieren. Für ein solches Verhalten kann der Beschuldigte*

---

<sup>34</sup> Die Debatte um das Reproduzieren des N-Wortes in wissenschaftlichen Arbeiten ist den Verfasser\*innen bekannt. An dieser Stelle haben sie sich jedoch ausnahmsweise für die Wiedergabe des Zitates im Wortlaut entschieden, da die genaue Bezeichnung für die sportstrafrechtliche Bewertung relevant ist. Als hilfreich sehen wir die im Netz zu findende Handreichung der Universität Göttingen an, abrufbar unter: [https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/b6d2ed260303e232587bd8a8f127ae93.pdf/Handreichung\\_Diskr-Sprache-Selbst-Fremd-bez\\_2022\\_11\\_30.pdf](https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/b6d2ed260303e232587bd8a8f127ae93.pdf/Handreichung_Diskr-Sprache-Selbst-Fremd-bez_2022_11_30.pdf) (zuletzt abgerufen am 11.08.2024).

mit Platzverbot von einem Monat bis zu 12 Monaten und Geldstrafe nicht unter € 50,- bestraft werden. Im vorliegenden Fall hat sich der Verein zusammen mit dem Beschuldigten in einer Stellungnahme zum Vorfall geäußert und sich wie folgt eingelassen: Der Beschuldigte hat nach seiner Aussage folgende Äußerung von sich gegeben: ‚Mach dich jetzt da rüber zu deinen Leuten du kleiner Kanake‘. Der Beschuldigte hat sich beim Vereinsvorstand für sein Verhalten entschuldigt und stellte sodann dar, dass der Spieler der Gäste mit der Nr. 9 die Zuschauer während und nach dem Spiel immer wieder verbal aufs übelst beleidigt habe. Aus diesem Grund hatte sich der Beschuldigte zu einer solchen Äußerung hinreißen lassen. Die Beleidigungen des Spielers wurden aber vom Schiedsrichter nicht wahrgenommen, sodass der Bericht des Schiedsrichters im vorliegenden Fall nur die Äußerung des Beschuldigten beinhaltete. Der Verein A war mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden. Nach Würdigung aller Umstände erachten das Gericht die oben ausgesprochene Strafe für tat- und schuldangemessen. Zugunsten des Beschuldigten spricht hier, dass er sich zum Tatvorwurf eingelassen hat und den Verstoß zugegeben hat. Auch hat er sich reuig gezeigt, er hat sich beim Verein für sein Verhalten entschuldigt. Die Strafe konnte daher im vorliegenden Fall gemäß § 18, 3 StO gemindert werden und es wurde von einem Platzverbot gegen den Beschuldigten abgesehen und lediglich der Mindestbetrag einer Geldstrafe als Strafmaß herangezogen.“

**Fallbeispiel 16:** Der Verein A war aufgrund der von ihren Zuschauern getätigten Affenlaute, die einen rassistischen Hintergrund haben, wegen grob unsportlichen Verhaltens aus § 18 Nr. 1 und 2b) Strafordnung zu bestrafen. Den Verein A trifft auch ein entsprechendes Verschulden, da dieses Verhalten der Zuschauer mehrfach in der zweiten Halbzeit vorgekommen ist, aber keiner der anwesenden Vereinsverantwortlichen auf die Zuschauer eingewirkt hat, dieses Verhalten zu unterlassen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass auch der Verein B nichts getan hat, um dieses unsportliche Verhalten in der zweiten Halbzeit zu unterbinden. Die Strafe war dem Strafrahmen des § 18 Nr. 2b) Strafordnung zu entnehmen, wonach als Strafe Geldstrafe von nicht unter 150 Euro vorgesehen ist. Aus Sicht der Kammer konnte die Strafe am unteren Rahmen verbleiben, da sich der Verein A einen durch seine Vereinsvertreter einsichtig zeigte und zugunsten des Vereins zu berücksichtigen war, dass sich der anzeigende Verein B sogar gegen eine „harte“ Bestrafung ausgesprochen hat, sondern vielmehr verhindern möchte, dass sich solche Vorkommnisse wiederholen.“

Die vorstehend aufgezeigten Fallbeispiele zur Anwendung bzw. Nichtanwendung des § 18 lassen zumindest partiell auf Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung schließen. Poulton (2021) wies bereits darauf hin, dass rassistische (bzw. diskriminierende) Äußerungen nicht stets durch ein diskriminierendes Motiv bekräftigt oder auf sie rückgeführt sein müssen. Sie können eben diese Wirkung entfalten, selbst wenn der Äußerung kein menschenverachtendes Motiv zugrunde liegt. Ein solches Motiv verlangt § 18 StO aber auch nicht. Er lässt (siehe 2.2) ein *menschenverachtendes Verhalten* genügen, wobei es vor dem Hintergrund des § 2 StO sogar ausreicht, dass der\*die Beschuldigte sich fahrlässig in einer solchen Weise verhält, also möglicherweise sorgfaltpflichtwidrig den menschenverachtenden Charakter ihres Handelns verkennt. Mit anderen Worten: Wer zu seinem Gegenspieler sagt „ich haue dir in die Fresse, du Brauner“ handelt auch dann tatbestandsmäßig iSd § 18 Nr. 1 StO, wenn ihm der menschenverachtende Charakter seiner Äußerung verschlossen bleibt, weil er – was schon für sich genommen nachdenklich stimmt – aus seinem sonstigen Lebenskontext gewohnt ist, mit anderen so zu sprechen. Denn im Bereich des organisierten Fußballsports gelten andere Maßstäbe für den

Umgang, über die man sich ohne Weiteres Kenntnis verschaffen kann. Wer dies nicht tut und auch im Fußball den ihm eigenen, kritikwürdigen Umgang pflegt, handelt daher jedenfalls fahrlässig iSd § 2 StO.

## 7 Limitationen

Die vorliegende Forschungsarbeit weist mehrere Limitationen auf, die bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen sind.

Zuvorderst hat dieses Projekt nur das Hellfeld in den Blick genommen und Vorkommnisse analysiert, die von Schiedsrichter\*innen registriert und im Spielbericht dokumentiert wurden. Die Studie erlaubt daher keine Aussagen über das gesamte Aufkommen von Diskriminierungsvorkommnissen bei Spielen im Verantwortungsbereich des HFV, sondern – wahrscheinlich – nur über einen geringen Teil aller Vorkommnisse: Erstens ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil aller Vorkommnisse im Dunkelfeld verbleibt, weil die Schiedsrichter\*innen sie nicht mitbekommen und deshalb nicht melden. Zweitens könnten Vorfälle zwar von Schiedsrichter\*innen wahrgenommen, aber rechtlich unzutreffend eingeordnet worden sein (Meldung eines besonderen Vorkommnisses ohne Ankreuzen des Diskriminierungsfeldes), so dass sie nicht als Diskriminierungsvorkommnis in diese Untersuchung eingingen. Drittens ist nicht auszuschließen (siehe auch die Befunde bei Vester, oben 3.), dass Schiedsrichter\*innen Vorfälle, die sie wahrgenommen haben, aus unterschiedlichsten Gründen überhaupt nicht gemeldet haben.

Darüber hinaus ist die Aussagekraft der Untersuchung eingeschränkt, weil ein nicht unerheblicher Teil der Fälle nicht für eine Analyse zur Verfügung stand. Konkret konnten zu 98 Spielen, in denen die Schiedsrichter\*innen das Diskriminierungsfeld angekreuzt hatten, keine Aktenzeichen oder keine Dokumente im DFBnet gefunden werden. Hier erscheint eine Analyse, warum in diesen Fällen kein sportgerichtliches Urteil erging oder dieses nicht im DFBnet bzw. Archiv des HFV dokumentiert ist, lohnenswert.

In einigen Akten waren ferner die Sonderberichte der Schiedsrichter\*innen nicht aufzufinden, sodass sich häufig nicht gänzlich nachvollziehen ließ, was die Schiedsrichter\*innen tatsächlich gemeldet und beschrieben hatten. Das Fehlen von Dokumenten ließ sich insbesondere auch im Zusammenhang mit Stellungnahmen beobachten. In den Urteilen der Einzelrichter\*innen fanden sich zudem häufiger keine zusätzlichen Informationen und Sachverhaltsermittlungen – etwa durch weitere Befragungen der Schiedsrichter\*innen. Ferner fehlten in einer Vielzahl von Entscheidungen, Begründungen, die hinreichend Aufschluss darüber gaben, warum die Sportgerichte sich für oder gegen die Annahme des § 18 StO entschieden hatten; dies galt insbesondere für Entscheidungen, die durch Einzelrichter\*innen gesprochen worden waren.

Da aus bisheriger Forschung bereits bekannt war, dass Schiedsrichter\*innen überproportional von Beleidigungen und/oder Diskriminierungen betroffen sind, war im Fallbogen vorgesehen, eigens für die Gruppe der Schiedsrichter\*innen nähere Informationen zu ihrer Qualifikation, ihrem Ausbildungs- und Erfahrungsstand sowie zum Alter zu erheben. Das war jedoch mit den zur Verfügung stehenden Dokumenten nicht möglich. Den an den HFV gerichteten Wunsch, diese Daten nachträglich noch über das DFBnet zu erheben, wurde aus nachvollziehbaren zeitlichen Gründen nicht entsprochen. Auch in diesem Bereich liegen sicher noch Potentiale für weitere Studien.



Zu bedenken ist auch, dass dieser Studie ein sehr breiter Diskriminierungsbegriff zugrunde gelegt wurde. Es wäre zu prüfen, ob sich die erhebliche Diskrepanz zwischen Diskriminierungsanzeigen von Schiedsrichter\*innen und der Zahl der Anwendungen des § 18 bei Anlegung eines engeren und womöglich noch treffenderen Verständnisses von Diskriminierung (deutlich) verringert. Schließlich konzentrierte sich diese Forschung ausschließlich auf erstinstanzliche Entscheidungen und ließ Rechtsmittelverfahren außer Betracht; nicht auszuschließen ist daher, dass manche Verurteilung, die als solche in die Analyse einging, später aufgehoben wurde.

## 8 Diskussion

Die nachfolgende Diskussion der Ergebnisse setzt sich zusammen aus einer Zusammenfassung wesentlicher Befunde, hierauf gestützten Schlussfolgerungen/Empfehlungen und kurzen Ausführungen zu künftigen Forschungsbedarfen.

### Zusammenfassung zentraler Befunde

Im Rahmen dieses Forschungsprojekts wurde – neben einer rechtlichen Betrachtung der Diskriminierungsnorm in der StO des HFV (dazu 2.2) – mittels einer Dokumentenanalyse eine empirische Untersuchung von Vorkommnissen durchgeführt, die von Schiedsrichter\*innen in der Saison 2022/2023 durch Ankreuzen eines eigens dafür vorgesehenen Feldes im Spielbericht als diskriminierend eingestuft wurden. Der Studie lag ein breites Verständnis von „Diskriminierung“ zugrunde (dazu 5.2).

Insgesamt ist das im Spielbericht vorgesehene Diskriminierungsfeld im Bezugszeitraum in 318 Spielberichten von Schiedsrichter\*innen angekreuzt worden. Da nicht zu allen Spielen Sportgerichtsurteile vorlagen, konnten lediglich 220 Spiele näher analysiert werden. Unter Zugrundelegung des in dieser Studie angelegten Diskriminierungsbegriffs (dazu 5.2) wurden in diesen Spielen 224 diskriminierende Vorkommnisse identifiziert. Sie bildeten den hauptsächlichen Analysegegenstand dieser Forschungsarbeit.

Die 224 von Schiedsrichter\*innen gemeldeten Diskriminierungsvorkommnisse lassen sich grob wie folgt beschreiben (dazu 6.1 bis 6.3):

- Zu fast allen in § 18 StO explizit genannten Diskriminierungsmerkmalen (dazu 2.2.) finden sich jedenfalls einzelne Fälle; den größten Anteil machen nach den schiedsrichterlichen Meldungen Fälle von Rassismus aus. Die in § 18 StO nicht explizit genannte Diskriminierung mit Bezug zu einer Behinderung kommt in der Praxis ebenfalls häufig vor.
- Absolut sind am häufigsten die Meisterschaftsspiele und hierbei die Spiele der Kreisliga A betroffen. Überraschend ist das nicht, weil Meisterschaftsspiele die häufigste Spielkategorie im Bereich des HFV sein dürften; zudem dürften Spiele in der Kreisliga A den größten Anteil an Spielen unter der Verantwortung des HFV ausmachen.
- Fälle von Diskriminierung ereignen sich weit überwiegend in Spielen von Männern; nur zwei Vorfälle wurden bei Spielen von Frauen gemeldet. Der Großteil der Vorfälle betrifft die Spiele von erwachsenen Männern. Dieses Ergebnis ist bemerkenswert, weil der allergrößte Teil von Spielen im Verantwortungsbereich des HFV (nach Angaben von Verbandsvertreter\*innen: ca. 80 %) Jugendspiele sind.

- Beschuldigte sind überwiegend Spieler\*innen, aber auch Vereine, Zuschauer\*innen und Trainer\*innen. Sie sind im Durchschnitt 23 Jahre alt und bei 75,7 % konnte ein Migrationshintergrund gelesen/interpretiert werden.
- Geschädigte sind weit überwiegend Schiedsrichter\*innen, aber auch Spieler\*innen, Trainer\*innen und (selten) Vereinsverantwortliche.
- Die Geschädigten waren im Durchschnitt 21,7 Jahre alt und hatten zu 21,6 % einen gelesenen Migrationshintergrund.

Die Kernfrage dieser Untersuchung betraf die Aburteilungspraxis der Sportgerichtsbarkeit des HFV in Fällen, in denen Schiedsrichter\*innen das Diskriminierungsfeld angekreuzt hatten (dazu 6.4). Hier zeigte sich, dass nur bei 16 der insgesamt 224 von Schiedsrichter\*innen gemeldeten Diskriminierungsvorkommnisse § 18 StO erkennbar von den Sportgerichten in Betracht gezogen wurde. Bei allen anderen Diskriminierungsvorkommnissen wurde § 18 StO in der Entscheidungsbegründung nicht erwähnt.

Bei den 16 Vorkommnissen, in denen § 18 StO in der Entscheidungsbegründung angesprochen wurde, gab es insgesamt 34 Beschuldigte. Hiervon wurden 17 nach § 18 StO verurteilt, zwei Beschuldigte wurden freigesprochen, und bei 15 Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt. Hierbei fiel auf, dass bei allen anderen Beschuldigten (247), die bei den insgesamt 224 Vorkommnissen identifiziert wurden, das Verfahren nur in zwei Fällen eingestellt wurde. Einstellungen erfolgten demnach außergewöhnlich häufig dann, wenn die Sportrichter\*innen erkennbar eine Prüfung des § 18 StO vorgenommen hatten.

Insgesamt kann man daher festhalten, dass sich die sportgerichtliche Praxis – wie vermutet (dazu 1. und 3.) – mit § 18 StO schwertut. Auch wenn in dieser Untersuchung ein sehr breiter Diskriminierungsbegriff zugrunde gelegt wurde, ist die Diskrepanz zwischen der Zahl von Diskriminierungsanzeigen durch Schiedsrichter\*innen einerseits und der Zahl nachfolgender Verurteilungen nach § 18 StO andererseits frappierend: Bei einer erheblichen Zahl von Diskriminierungsvorkommnissen wird – den Entscheidungsbegründungen zufolge – § 18 StO überhaupt nicht thematisiert (s.o.). Darüber hinaus hat eine qualitative Analyse von Entscheidungen, in denen sich die Sportgerichte mit § 18 StO befasst haben, gezeigt, dass besagte Norm zum Teil selbst dann keine Anwendung findet, wenn der diskriminierende Charakter von Äußerungen/Handlungen aus Sicht der Sportgerichte offen zutage getreten ist (dazu 6.4.2). § 18 StO lässt sich daher als Vorschrift kennzeichnen, die von der Praxis jedenfalls zum Teil „mit spitzen Fingern“ angefasst wird und deren Anwendung man durch Ausweichen auf andere Vorschriften der Strafordnung, etwa § 17 oder § 22 StO, zu vermeiden sucht.

Die Gründe dafür, dass die Praxis jedenfalls partiell mit § 18 StO fremdelt, konnten im Rahmen dieser Untersuchung nicht abschließend ermittelt werden. *Fallbeispiel 9* deutet aber zumindest darauf hin, dass ein Grund – wie vermutet – die zum Teil erheblichen Strafen sein könnten, die § 18 StO vorsieht und die man bei Amateurfußballern nicht für „opportun“ hält. Andere Fallbeispiele (siehe etwa *Fallbeispiele 10 und 12*) begründen die weitere Annahme, dass Sportgerichte sich möglicherweise damit schwertun, (gerade jungen) Sportkamerad\*innen das Etikett „verurteilt wegen menschenverachtender Handlung“ anzuheften, womöglich besteht auch die Sorge davor, Fehler in einem sehr sensiblen Bereich zu machen.

Alle aufgezählten (möglichen) Handlungsgründe sind aus der Perspektive der ehrenamtlich arbeitenden Sportgerichte nachvollziehbar; ob man damit aber den besonderen Werten des Sports, den

Betroffenen und der auch mit § 18 StO verfolgten spezial- und generalpräventiven Zielsetzung ausreichend Rechnung trägt, kann man in Frage stellen.

### **Forschungsbedarfe/Schlussfolgerungen/Empfehlungen**

Der vorstehende Abschnitt schließt ganz bewusst mit zurückhaltenden Formulierungen, da auch nach diesem Forschungsprojekt noch manches im Dunkeln liegt und weiterer Forschungsbedarf besteht. So gibt diese Studie Anlass, der Frage nach den Gründen für die zurückhaltende Anwendung des § 18 StO durch die Sportgerichtsbarkeit – etwa im Wege einer Befragung von Sportrichter\*innen – nachzugehen. Schon mit den hier generierten Daten könnte überdies in einer tiefen gehenden Analyse geprüft werden, ob sich bei Anlegung eines engeren Diskriminierungsbegriffs das Verhältnis von gemeldeten Vorkommnissen und Entscheidungen nach § 18 StO deutlich veränderte. Bedarf besteht darüber hinaus für eine Studie zu der Frage, wie viele diskriminierende Vorkommnisse von Schiedsrichter\*innen nicht registriert werden und daher im Dunkelfeld verbleiben.

Trotz des weiterhin bestehenden Forschungsbedarfs können auf Basis der hier erzielten Erkenntnisse zumindest einige (vorsichtige) Empfehlungen für den künftigen Umgang mit dem Themenfeld „Diskriminierung“ im Bereich des HFV gegeben werden:

- In der rechtlichen Betrachtung des § 18 StO sind mehrere offene Fragen zutage getreten, die Bedarf für eine Reform dieser Diskriminierungsnorm erkennen lassen (Einzelheiten dazu unter 2.2).
- In der empirischen Analyse ist zunächst deutlich geworden, dass die Potentiale, die in dem im Spielbericht eigens vorgesehenen Diskriminierungs(ankreuz)feld liegen, bislang noch unzureichend genutzt werden. Erwogen werden könnte, die Schiedsrichter\*innen bei Ankreuzen des Diskriminierungsfeldes zu verpflichten, in ihrem Bericht deutlich zu machen, welches besondere Vorkommnis sie als diskriminierend eingestuft haben. Jedenfalls sollte den Sportgerichten aber künftig mitgeteilt werden, wenn Schiedsrichter\*innen besagtes Feld angekreuzt haben, um den Blick der Sportrichter\*innen für ein unter Umständen vorliegendes Diskriminierungsvorkommnis hierauf zu richten.
- Nachdenken kann man ferner über eine Norm, die Sportrichter\*innen dazu verpflichtet, sich bei Anzeichen für eine Diskriminierung in der Urteilsbegründung mit § 18 StO auseinanderzusetzen; bei der Formulierung einer solchen Norm könnte man Anleihen bei § 267 StPO, der Norm über die Urteilsbegründung im staatlichen Strafverfahren, nehmen. Auch eine solche Änderung würde voraussichtlich dazu führen, dass das Augenmerk der Sportrichter\*innen noch stärker auf § 18 StO gelenkt würde.
- Bei der Vorstellung der Ergebnisse dieser Studie in Gremien des HFV ist überdies Folgendes überlegt worden: Diskriminierungsvorkommnisse wirken sich in erheblicher Weise negativ auf die Betroffenen, aber auch auf das Ansehen des organisierten Fußballsports an sich aus. Vor diesem Hintergrund könnte eine Änderung in der gerichtlichen Zuständigkeit für Diskriminierungen sinnvoll sein. Dafür lässt sich jedenfalls folgendes Argument anführen: Insgesamt gibt es bislang eher wenige registrierte Fälle von Diskriminierung im hessischen Fußball. Dementsprechend selten sind die (allgemein zuständigen) Sportrichter\*innen auf Kreis-, Regional- und Verbandsebene mit einschlägigen Sachverhalten befasst. Begründete man nun eine spezielle Zuständigkeit nur weniger Sportgerichte für Diskriminierungsfälle, dürfte dies dazu führen,

dass die dort tätigen Richter\*innen aufgrund der häufigeren Befassung mit einschlägigen Fällen recht schnell eine erhebliche Expertise und Erfahrung im Umgang mit Diskriminierungsvorkommnissen erwürben und die bislang zu beobachtende Zurückhaltung im Umgang mit § 18 StO ablegten.

## Literaturverzeichnis

- Arnold, P., Berchem, D. J., Herrmann, I. & Müller, E. (2023). „Das wird man ja wohl noch sagen dürfen!“ Queerfeindlichkeit im Fußball und wie eine Meldestelle ins antidiskriminierende Gegenpressing geht. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.). Queere Vielfalt im Fußball. Perspektiven aus Forschung und Praxis, Verlag Barbara Budrich, Opladen.  
<https://doi.org/10.3224/84742677>, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-89315-0>.
- Dölling, D. (1984). *Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie*. In: H. Kury (Hrsg.), *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*. Köln, S. 265–286.
- Fischer, T. (2024), *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, 71. Auflage, München: C. H. Beck-Verlag.
- Hilpert, H. (2011), *Die Geschichte des Sportrechts*, Schriftenreihe Causa Sport, Band 4, Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.
- Kempa, K. & Rusch, H. (2019). Dissent, sabotage, and leader behaviour in contests: Evidence from European football. *Managerial and Decision Economics*, 40, S. 500–514.
- Liebscher, D. (2021). *Rasse im Recht - Recht gegen Rassismus: Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie*. Suhrkamp, Berlin.
- Leuschner, F. & Hüneke, A. (2016). *Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 16(6), S. 464–480.
- Nolte, M. (2016). *Diskriminierungsverbote im Fußball. Ein Handbuch für die Praxis*. Institut für Sportrecht, Deutsche Sporthochschule Köln.
- Poulton, E. (2021). *Collective identity and forms of abuse and discrimination in football fan culture*. In: Brunssen, P. & Schüler-Springorum, S. (Hrsg.). *Football and Discrimination. Antisemitism and Beyond*. <https://doi.org/10.4324/9780429341014>, S. 11-34.
- Peucker, M. (2010). *Racism, xenophobia and structural discrimination in sports: Country report Germany*. Europäisches Forum für Migrationsstudien (efms), Institut an der Universität Bamberg, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-67056-2>.
- Rössner, D. & Bannenberg, B. (2024). *§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich* In: Meier, B.-D., Rössner, D., Trüg, G., Wulf, R., Bannenberg, B. & Bartsch, T. (2024), *Jugendgerichtsgesetz*, 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Vester, T. (2012). Neue Maßnahmen gegen Gewaltvorkommnisse auf dem Fußballplatz im Amateurbereich. Eine Forschungsskizze und erste Ergebnisse. *Neue Kriminalpolitik*, 24(3), S. 92–97.  
<http://www.jstor.org/stable/43263069>.
- Vester, T. (2013). *Zielscheibe Schiedsrichter*. Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Vester, T. & Osnabrügge, S. (2017). Diskriminierungsfreiheit im Fußballsport. Zur (Er-)Fassbarkeit von Diskriminierungen im deutschen Amateurfußball, *Forum Kriminalprävention*, 17(1), S. 13-15.

- Vester, T. (2018). *Effekte von Ansätzen zur Gewaltprävention im Fußballsport. Systematische Übersichtsarbeit von Studien zur Evaluation von Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Gewaltvorfällen im deutschen Fußballsport*. Berichte des Nationalen Zentrums für Kriminalprävention, Nr. 4. Online abzurufen unter: [2018\\_NZK-Synthese\\_04.pdf \(kriminalpraevention.de\)](https://www.kriminalpraevention.de/2018_NZK-Synthese_04.pdf).
- Vester, T. & Osnabrügge, S. (2018). *Lassen sich Diskriminierungen im Fußball quantifizieren? – Ein Beitrag über Anspruch und Wirklichkeit*. In: K. Boers & M. Schaerff (Hrsg.): *Kriminologische Welt in Bewegung*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Vester, T. (2019). *Zielscheibe Schiedsrichter – immer noch!?* Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Vester, T. (2019). *Das Konstrukt Sicherheitsgefühl und dessen Messung*. In: Vester, T. (Hrsg.), *Zielscheibe Schiedsrichter - immer noch!? Eine Trendstudie zum Sicherheitsgefühl und zur Opferwerdung von Unparteiischen im Amateurfußball*, Nomos, Baden-Baden, S. 16-57.
- Vester, T. & Kober, M. (2019). *Gewaltprävention im Fußballsport. Systematische Übersicht zur Evaluation*. *Forum Kriminalprävention*, 19(1), S. 12-18.
- Vester, T. (2020). „So eine Fotze, die sieht doch nichts!“ – Eine empirische Annäherung an das Erleben und den Umgang mit persönlichen Diskriminierungen von Schiedsrichterinnen im deutschen Amateurfußball. *FuG*, S. 22-41.
- Vester, T. & Reif, S. (2022). *Die Diskriminierungstatbestände der deutschen Fußball-Landesverbände - Nur gut gemeint oder auch gut gemacht?* *Sport und Recht*, 24(5), S. 306-314.
- Vester, T. & Reif, S. (2023). *Bereits bunt oder noch grau in grau? Die sportrechtlichen Regelwerke des deutschen Fußballs hinsichtlich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt*. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hrsg.). *Queere Vielfalt im Fußball - Perspektiven aus Forschung und Praxis*. Verlag Barbara Budrich, Online abzurufen unter: <https://doi.org/10.2307/jj.7013073.6>.

